

Die Familie von Schönberg im Königreich Böhmen*

von
MAREK STARÝ

Am 13. Februar 1575 ist Schloss Neusorge durch anstehende Hochzeitsfeierlichkeiten zu neuem Leben erwacht. Der zweitgeborene Sohn des Schlossherrn, Caspar von Schönberg, heiratete Magdalena, Tochter des verstorbenen Oberland-schreibers des Königreichs Böhmen und Präsidenten der Böhmisches Kammer Wolf von Vřesovic.¹ Mit dieser Heirat begann die kurze Episode der Geschichte des Geschlechts derer von Schönberg auf dem Boden des Königreichs Böhmen – eine Episode, die, wie man schon an dieser Stelle festhalten kann, ein wenig ruhm-reiches Ende nahm.

Obwohl sich die Anwesenheit des meißnischen Geschlechts von Schönberg in Böhmen nur auf ein Jahrzehnt beschränkt, ist die Spur, die es in der böhmischen Geschichte hinterließ, relativ weitreichend. Das kann insbesondere der Tatsache zugeschrieben werden, dass die Familie infolge der oben erwähnten Heirat in die komplizierten Auseinandersetzungen um das umfangreiche Erbe der Vřesovicer geriet. Ihre Bestrebungen um den Erwerb eines Teils dieses Erbes, das zudem mit dem Aufbau einer neuen Machtbasis des Geschlechts verbunden gewesen wäre, bieten gleichzeitig wichtige Einblicke in das reale Funktionieren des böhmischen Landrechts, vor allem im Hinblick auf die damit verbundenen Verpflichtungen und die Eintreibung von Schulden durch Exekutionen.

Das Geschlecht der Ritter von Schönberg, dessen Genealogie bis ins 13. Jahr-hundert zurückverfolgt werden kann, gehörte zu den bedeutenden Meißner Adelsfamilien, deren Angehörige im Laufe der Jahrhunderte eine wichtige Rolle in den weltlichen und kirchlichen Verwaltungsstrukturen spielten. Aus diesem

* Diese Studie wurde im Rahmen des Projektes GA ČR Nr. 14-12236S „Udělování českého inkolátu v době předbělohorské“ [Erteilung des Inkolats in Böhmen in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg] bearbeitet. Für die Übersetzung dieses langen und komplizierten Textes möchte der Autor Herrn Dr. Vladimír Čadský herzlich danken.

¹ Zum Datum und zur Durchführung der Hochzeit im Schloss Neusorge vgl. z. B. ALBERT FRAUSTADT, Geschichte des Geschlechtes von Schönberg Meissnischen Stammes, I. Band: Die Urkundliche Geschichte bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Leipzig 1878, S. 565; Národní archiv Praha (im Folgenden NA Praha), Fonds Genealogická sbírka Dobřenský, Inv. Nr. 1229 (Vřesovec). Im Gegensatz dazu gibt der tschechische Archivar Vladimír Klecanda an, dass die Hochzeit in Prag, und zwar in Malá Strana, im Haus des Florian von Griesbach, stattfand. Er verwies dabei auf die Einladung, die Caspar von Schönberg dem Prager Erzbischof im Januar 1575 zukommen ließ. Vgl. Archiv Akademie věd ČR, Fonds Osobní pozůstalost Vladimír Klecanda, Sign. IIIa, Inv. Nr. 14.

Grund widmete auch die deutsche Historiografie der Geschichte dieses Geschlechts ihre Aufmerksamkeit.²

Die böhmische Episode des Adelsgeschlechts wurde zwar in den bisherigen Werken erwähnt, in der Regel aber nur kurz und eher aufgrund der unvollständigen Erwähnungen in den sächsischen Quellen. Hauptziel dieser Arbeit ist es daher, das bestehende Wissen durch Erkenntnisse aus tschechischen Archiven zu ergänzen, vor allem aus den Beständen des Nationalarchivs in Prag. Von größter Bedeutung sind dabei die böhmischen Landtafeln, die alle wichtigen vermögensrechtlichen Angelegenheiten enthalten, auch die Immobilien der Schönberger in Böhmen, die sie nur für eine kurze Zeit erworben hatten.³ Zahlreiche Materialien befinden sich ebenfalls im Schönberger Ordner des Bestands „Alte Manipulation“, in dem Dokumente von wichtigen böhmischen Ämtern gesammelt wurden, d. h. von der Böhmisches Hofkanzlei oder der Böhmisches Kammer.⁴

Es konnten bestimmt nicht alle wesentlichen Dokumente bearbeitet werden, die zur Erkenntnis des Schönberger Versuchs, eine neue wirtschaftliche Basis in Böhmen aufzubauen, beitragen können. Die gewonnenen Teilkenntnisse verdienen aber, nach der Meinung des Autors, Beachtung und eine eigenständige Veröffentlichung.

I. Die Ritter von Schönberg und das böhmische Inkolat

Die Vermählung einer tschechischen Edelfrau mit einem ausländischen Adligen war in der Frühen Neuzeit nichts Ungewöhnliches. Besonders häufig kam es zu

² Dem Geschlecht von Schönberg wurde ein umfangreicher Abschnitt bereits im Werk von VALENTIN KÖNIG, *Genealogische Adels-Historie oder Geschlechts-Beschreibung derer im Chur-Sächsischen und angränzenden Landen zum Theil ehemahls, allermeist aber noch ietzo in guten Flor stehenden ältesten und ansehnlichsten adelichen Geschlechter*, II. Teil, Leipzig 1729, S. 833-1080, gewidmet. Sehr umfangreiche Materialien zur Geschichte des Geschlechtes wurden weiter gesammelt von FRAUSTADT, *Geschichte des Geschlechtes von Schönberg* (wie Anm. 1); BERNHARD VON SCHÖNBERG, *Geschichte des Geschlechtes von Schönberg meissnischen Stammes*, II. Band: *Die Vorgeschichte*, Leipzig 1878. Zuletzt erschienen ist das Werk MATTHIAS DONATH, *Rotgrüne Löwen. Die Familie von Schönberg in Sachsen (Adel in Sachsen 4)*, Meißen 2014. Zahlreiche Materialien unterschiedlicher Qualität und Aussagekraft sind im Sächsischen Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden, Bestand 12614, Familiennachlass von Schönberg, konzentriert.

³ Die Informationen sind vor allem in drei Buchtypen (Quaternen) enthalten: in den Kaufquaternen, in denen die Überführungen von Immobilien und Abschätzungen (d. h. amtliche Bewertungen des Eigentums bei der Exekution) eingetragen sind, in den größeren Schuldverschreibungsquaternen, in diese wurden die Schulden eingetragen, welche die Güter des Adels belasteten, und in den Gedenkquaternen, in die verschiedene Verträge in extenso überschrieben wurden. Ausführlich zu den Landtafeln des Königreichs Böhmen vgl. PAVLA BURDOVÁ, *Desky zemské (Rozdělení po strance obsahové a formální)* [Die Landtafeln (Verteilung nach Inhalt- und Formalaspekten)], in: *Sborník archivních prací* 2/43 (1993), S. 347-439.

⁴ NA Praha, *Stará manipulace* (im Folgenden: SM), Sign. S 168, Inv. Nr. 3286, Kart. 2252.

Verbindungen zwischen Adelsfamilien aus den Kronländern während der Herrschaft der Habsburger. Dies stellte für die böhmischen Könige ein aussichtsreiches Machtwerkzeug zur Unterstützung der eigenen Integrations- und Zentralisierungsbestrebungen dar.⁵ Bald nach Caspars Heirat kam noch ein weiterer Grund hinzu, als die Kaiserresidenz von Wien auf die Prager Burg verlegt wurde. Die böhmische Metropole wandelte sich zu einer kosmopolitischen Stadt, und eine der Konsequenzen war der Anstieg der ausländischen Heiratsallianzen. Andererseits muss angemerkt werden, dass diese Heiratsbündnisse aus rechtlicher Sicht ein möglicherweise problematisches Phänomen darstellten. Und das vor allem in den Fällen, wo die Auszahlung des Heiratsgutes und die Eintragung des Leibgedinges neue Eigentumsverhältnisse bedeuteten.

Die Habsburger unterstützten die Integration des Adels aus „ihren“ Ländern, aber der Fall von Caspar von Schönberg und Magdalena von Vřesovic gehörte nicht in die Kategorie der Heiratsallianzen, welche diese Integration beförderten. Denn Caspar war Untertan des sächsischen Kurfürsten, im Unterschied zur Braut unterlag er deshalb nicht der Oberhoheit des böhmischen Königs, und zusätzlich war er noch lutherischer Konfession. Die Vermählung mit Magdalena hatte ohnehin nichts Besonderes an sich, denn ähnliche Hochzeiten waren in den Grenzgebieten durchaus häufig. Wichtig war jedoch eine andere Tatsache: Die Wahl der Braut wurde in diesem Fall wesentlich dadurch beeinflusst, dass sie, gemeinsam mit ihrer Schwester, über relativ umfangreiche (wenn auch stark verschuldete), von ihrem Vater Wolf geerbte Güter verfügte. Caspar beabsichtigte offenbar, sich in Böhmen niederzulassen und sich hier auch vermögensrechtlich zu engagieren. In diesem Moment verliert seine Heirat (samt anschließender Aktivitäten) den Charakter einer bloß privaten, persönlichen Angelegenheit und wird in großem Maße zum Gegenstand des öffentlichen Interesses.

Schon Anfang des 14. Jahrhunderts, nach dem Aussterben der einheimischen königlichen Dynastie der Přemysliden infolge des Mordes an König Wenzel III., versuchte der böhmische Adel vehement, den Zustrom fremder Berater, die seine Position sowohl auf politischer Ebene als auch im Vermögensbereich bedrohen konnten, zu verhindern. Unmittelbar nachdem Johann von Luxemburg 1310 den Thron bestiegen hatte, wurde ihm der Entwurf einer Wahlkapitulation (Inaugurationsdiplom) vorgelegt; diese enthielt eine relativ eingehende Formulierung zweier Verpflichtungen: keine Fremden zu öffentlichen Ämtern zuzulassen und ihnen

⁵ Zur gegenseitigen Annäherung der adligen Eliten habsburgischer Kronländer durch Vermittlung des kaiserlichen Hofes vgl. VÁCLAV BŮŽEK, Ferdinand II. Tyrolský a česká šlechta. K otázce integračních procesů v habsburské monarchii [Ferdinand II. von Tirol und der böhmische Adel. Zur Frage des Integrationsprozesses in der Habsburgischen Monarchie], in: Český časopis historický 2/98 (2000), S. 261-291; VÁCLAV BŮŽEK/GÉZA PÁLFFY, Integrate šlechty z českých a uherských zemí ke dvoru Ferdinanda I. [Integration des Adels aus den böhmischen und ungarischen Ländern am Hofe von Ferdinand I.], in: Český časopis historický 3/101 (2003), S. 542-581.

auch keinen Besitz an Burgen und Gütern zu ermöglichen.⁶ In einer derart konsequenten Form ist es dem Adel offensichtlich nicht gelungen, seine Forderungen durchzusetzen, was aus einem analogen Privilegium für die Markgrafschaft Mähren geschlossen werden kann (die Variante für Böhmen ist leider nicht erhalten): das Privilegium beschränkte sich nur auf die Zusage, die Ämter ausschließlich an Mähren zu verleihen.⁷ Es wurde jedoch schon in den Jahren 1323 und 1327 durch eine Verpflichtung ergänzt, derzufolge die königlichen Burgen nicht an Fremde gegeben, verpfändet oder anvertraut werden konnten.⁸ Es dauerte jedoch relativ lange, bis ins (böhmische und mährische) Landrecht ein Verbot der Überführung von Liegenschaften an Fremde auch seitens einzelner Adliger eingearbeitet wurde. In Böhmen wurde dies 1486 durch den Beschluss des Landtags festgesetzt,⁹ in Mähren sogar erst 1523.¹⁰ Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es ein ähnliches Verbot bereits früher in einer nichtschriftlichen, also in einer Gewohn-

⁶ Der Vorschlag des Adels ist als Formular erhalten; vgl. JOSEF EMLER (Hg.), *Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae*, Pars II, Pragae 1882, S. 973-975, Nr. 2245.

⁷ Moravský zemský archiv Brno (im Folgenden: MZA Brno), A 1 – Stavovské listiny, Nr. 2; JOSEF CHYTIL (Hg.), *Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae* (im Folgenden: CDM), Band VI., Olomouci 1854, S. 37 f., Nr. 49. Aus der reichen älteren Literatur zu Johanns Privilegien sind bis heute folgende Arbeiten relevant: VÁCLAV HRUBÝ, *Ueber das Privilegium König Johanns vom 18. Juni 1311 für Mähren. Ein diplomatischer Beitrag zum Nachweise seiner Echtheit*, Prag 1912; DERS., *Inaugurační diplom krále Jana Lucemburského* [Inaugurationsdiplom des Königs Johann von Luxemburg], in: *Český časopis historický* 16 (1910), S. 298-305; VÁCLAV CHALOUPECKÝ, *Privilegium krále Jana Čechům a Moravanům z roku 1310. Pokus o rozbor po stránce diplomatické* [Privilegium des Königs Johann für Böhmen und Mähren 1310. Versuch um eine diplomatische Analyse], in: *Český časopis historický* 15 (1909), S. 52-59; DERS., *O privilegium vydaném Čechům a Moravanům při nastoupení krále Jana Lucemburského* [Über das Privilegium für Böhmen und Mähren, erteilt bei Thronantritt des Königs Johann von Luxemburg], in: *Český časopis historický* 16 (1910), S. 407-411; DERS., *Inaugurační diplomy krále Jana z roku 1310 a 1311* [Inaugurationsdiplome des Königs Johann aus den Jahren 1310 und 1311], in: *Československý časopis historický* 2/50 (1949), S. 69-102; RUDOLF KOSS, *Zur Kritik der ältesten böhmisch-mährischen Landesprivilegien*, Prag 1910. Zu neueren Arbeiten vgl. JIŘÍ SPĚVÁČEK, *Jan Lucemburský a jeho doba 1296–1346* [Johann von Luxemburg und seine Zeit], Praha 1994, S. 146-160.

⁸ CDM VI., S. 175, Nr. 234, S. 250 f., Nr. 323. Die Bestätigungen dieser Privilegien durch die Könige Georg von Podiebrad (1458) und Matthias Corvinus (1479) wurden u. a. in das Rechtsbuch des mährischen Landeshauptmanns Ctibor Tovačovský von Cimburk, verfasst in den 1480er-Jahren, übernommen. VINCENC BRANDL (Hg.), *Kniha Tovačovská* [Tobitschauer Buch], Brno 1868, S. 12-16.

⁹ FRANTIŠEK PALACKÝ (Hg.), *Archiv český čili Staré písemné památky české i moravské* [Das böhmische Archiv oder alte böhmische Schriftstücke], Band V, Praha 1862, S. 427 f., Nr. 32.

¹⁰ DALIBOR JANIŠ (Hg.), *Moravský zemský sněm na prahu novověku. Edice Památek sněmovních z let 1518–1570, I. Památky sněmovní 1* (Prameny k českým dějinám 16.–18. století A/I-1) [Der mährische Landtag Böhmens an der Schwelle zur Neuzeit. Edition Landtagsmonumenta 1 (Quellen zur böhmischen Geschichte des 16.–18. Jahrhunderts A/I-1)], Praha 2010, S. 105, Art. 94.

heitsform gab.¹¹ Jedenfalls kann man festhalten, dass solche Beschränkungen nicht nur den eigenen Interessen des böhmischen Adels dienten, sondern auch dem Interesse des böhmischen Königs und des gesamten Königreichs Böhmen entsprachen. Ein unkontrollierter Erwerb der Güter durch fremde Staatsangehörige hätte unvermeidbar eine Beschränkung der Souveränität des Herrschers und die Verletzung der Integrität des Staates zur Folge gehabt.

Die Ansiedlung von Fremden in Böhmen unterlag deshalb einer relativ sophistizierten rechtlichen Regelung, und es entstand ein stabiler Rahmen der sogenannten Aufnahme ins Land. Diese lag vor allem in den Händen des Landtags, der als Spitzenorgan der Stände dazu berechtigt war, die böhmische Bürgerschaft, in der damaligen Terminologie das Einwohnerrecht oder Inkolat (*ius incolatus*), zu erteilen.¹² In manchen Fällen konnte dieses Recht auch auf das Landgericht übertragen

¹¹ Auf den ersten Blick wird diese These auch durch die Formulierung des zitierten Beschlusses des böhmischen Landtags aus dem Jahr 1486 unterstützt, in dem steht, dass der König Vladislav und der böhmische Adel von einer „altertümlichen Verordnung und Bestimmung“ über die Veräußerung von Burgen, Schlössern und Festen ausgingen, die eine solche Veräußerung „unter großen Geldbußen“ verbot. Diese Verordnung musste freilich von schriftlicher Form sein. Es handelt sich höchstwahrscheinlich um einen zweckmäßigen Hinweis auf den sogenannten Codex Carolinus (*Maiestas Carolina*), in dem entsprechende Bestimmungen gegen die Veräußerung der aufgelisteten Güter der königlichen Kammer enthalten sind, wobei sie nicht nur für Ausländer galten. MARIE BLÁHOVÁ/RICHARD MAŠEK, Karel IV. Státnické dílo [Karl IV. Staatsmännisches Werk], Praha 2003, S. 171 (Art. VI).

¹² Von einer „qualifizierten Staatsbürgerschaft“ spricht die rechtshistorische Literatur im Zusammenhang mit dem Inkolat relativ oft, man muss jedoch natürlich immer einen beträchtlichen Unterschied zwischen der Landesangehörigkeit in einem feudalen Staat und der Bürgerschaft in der modernen Gesellschaft machen. Was die Literatur zum böhmischen Inkolat betrifft, vgl. insbesondere KAROLINA ADAMOVÁ, K českému inkolátu [Zum böhmischen Inkolat], in: Právněhistorické studie 41 (2012), S. 179-198; BOHUMIL BAXA, Inkolát a indigenát po roce 1749–1848 [Inkolat und Indigenat in den Jahren 1749–1848], Praha 1909; JIŘÍ BRŇOVJÁK, K úřednímu procesu přijetí do zemské stavovské obce v období od vydání Obnovených zřízení zemských do poloviny 19. století a jeho písemnostem [Zum offiziellen Prozess der Aufnahme der adligen Landesgemeinde in der Zeit vom Erlass der Verneueren Landesordnung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts und zu den zusammenhängenden Urkunden], in: Ders. et alii, Nobilitace ve světle písemných pramenů [Nobilitierung im Licht der schriftlichen Quellen] (*Nobilitas in historia moderna II*), Ostrava 2009, S. 121-140; DERS., Šlechticem z moci úřední [Adliger von Amts wegen] (*Nobilitas in historia moderna VII*), Ostrava 2015, S. 101-128; ANTON GINDELY, Die Entwicklung des böhmischen Adels und der Inkolatsverhältnisse seit dem 16. Jahrhunderte, Prag 1886; VLADIMÍR KLECANDA, Přijímání cizozemců na sněmu do Čech za obyvatele. Příspěvek k dějinám inkolátu před obnoveným zřízením zemským [Aufnahme der Ausländer auf dem böhmischen Landtag als Bewohner. Beitrag zur Geschichte des Inkolats vor der Verneueren Landesordnung], in: Sborník prací věnovaných prof. dru Gustavu Friedrichovi k šedesátým narozeninám 1871–1931, Praha 1931, S. 463-467; JOSEF KLIMENT, Státní občanství a národnost v českém právu do Bílé hory [Staatsbürgerschaft und Nationalität im böhmischen Recht bis zum Weißen Berg], in: Sborník prací z dějin práva československého, Svazek I. (Práce ze semináře českého práva na Karlově universitě v Praze 15), Praha 1930, S. 50-59; MAREK STARÝ, *Ius incolatus*. Několik poznámek k českému právu obyvatelskému v době předbělohorské [*Ius incolatus*. Einige

werden, vor allem im Falle verschuldeter Güter, für die es nicht gelungen war, einen Käufer unter den einheimischen Adligen zu finden.¹³ Für die Aufnahme wurde jedoch die Zustimmung des böhmischen Königs benötigt, die in jedem einzelnen Fall in der Form eines befürwortenden Schreibens erfolgen musste. Solche Schreiben, die in den Quellen auch mit den deutschen Begriffen „Promotorialschreiben“ oder „Intercessionschreiben“, eventuell lateinisch „litterae promotoriales (intercessionis)“, genannt werden, waren obligatorisch tschechisch verfasst und viele sind bis heute in Form von Bürokonzepten erhalten. Der einzige Ausländer, der ohne königliche Befürwortung aufgenommen wurde, war der Oberstleutnant Alexander Debner (1609). In seinem Fall handelte es sich um eine administrative Vernachlässigung. Die Stände hatten diesen kaiserlichen Offizier aufgenommen, bevor das Promotorialschreiben erstellt und versendet worden war.¹⁴

Aufgrund der Befürwortung des Königs und eventuell noch anderer Personen entschied der Landtag über die Aufnahme eines Ausländers als „Einwohner“, und das Ergebnis wurde in die Landtafeln eingeschrieben. Der vom Landtag aufgenommene Ausländer war dann verpflichtet, vor dem Amt der Landtafel zu erscheinen und hier einerseits einen besiegelten Pergamentrevers (wieder tschechisch geschrieben) abzulegen und sich andererseits persönlich zum Land zu bekennen. Diese beiden Rechtshandlungen waren praktisch identischen Inhalts – ihr Zweck war es, keinen anderen erbübergeordneten Herrn als den gekrönten böhmischen König zu haben, sich nach den Normen des Landrechts zu richten und sich in allem mit den böhmischen Ständen abzufinden, später trat noch die Pflicht dazu, sich explizit zum katholischen oder utraquistischen Glauben zu bekennen. Die Reverse wurden beim Amt der Landtafel aufbewahrt und sind heute in einem

Bemerkungen zum böhmischen Bewohnerrecht vor der Schlacht am Weißen Berg], in: *Právník* 12/145 (2006), S. 1452-1466; DERS., „A tak ve všech povinnostech se srovnati mám s obyvateli téhož království českého a země české“. Několik poznámek k obyvatelskému právu a české inkolátní praxi v 16. století [„Und so muss ich in allen Pflichten gleichberechtigt mit den Bewohnern desselben Königreichs und des Landes Böhmen sein.“ Einige Bemerkungen zum Bewohnerrecht und der böhmischen Inkolatspraxis im 16. Jahrhundert], in: Jan Libor et alii, *Ad iustitiam et bonum commune. Proměny zemského práva v českých zemích ve středověku a raném novověku*, Brno 2010, S. 178-211; DERS., *Inkolát*, in: Karel Schelle/Jaromír Tauchen, *Encyklopedie českých právních dějin*, II. díl, Praha 2016, S. 806-812.

¹³ Zum ersten Mal tauchte eine solche Delegation im Beschluss des Landtags im Jahre 1546 auf. Das Landgericht wurde damals für 2 Jahre dazu bevollmächtigt, das Inkolat den Ausländern nach eigenem Ermessen zu erteilen, denen Johann von Pernštejn und die Brüder Švihovský von Rýzmbek gegebenenfalls ihre Güter veräußern oder verpfänden könnten. ANTON GINDELY/FRANTIŠEK DVORSKÝ (Hg.), *Sněmy české od léta 1526 až po naši dobu [Böhmische Landtage von 1526 bis heute] (im Folgenden: SČ)*, díl II, Praha 1880, S. 20-30, Nr. 5.

¹⁴ Zu den königlichen Fürsprachen vgl. ausführlich KLECANDA, *Přijímání cizozemců (wie Anm. 12)*, S. 458-463.

eigenen Archivbestand konzentriert,¹⁵ die Eintragungen über mündliche Bekenntnisse sind den Kaufquaternen der Landtafeln zu entnehmen. In begründeten Fällen konnten die mündlichen Bekenntnisse auch außerhalb der Räume des Amtes der Landtafel erfolgen. Seit 1583 enthielten alle Landtagsprotokolle eine sechswöchige Frist für die Erfüllung beider Pflichten (bereits 1558 wurde für manche aufgenommene Person nur eine Frist von zwei Wochen vorgegeben).¹⁶ Es ist interessant, dass kein Landtagsbeschluss erhalten ist, der diese Frist in die Rechtsordnung eingetragen hätte. In der Praxis wurde sie ohnehin häufig nicht eingehalten; es wurde deshalb auf dem Landtag, der an der Jahreswende 1609/1610 stattfand, beschlossen, die Nichtbeachtung der Frist mit dem Erlöschen der Gültigkeit der Aufnahme durch den Landtag zu bestrafen.¹⁷ Anfang des 17. Jahrhunderts wurden weitere Pflichten für aufzunehmende Personen hinzugefügt,¹⁸ diese Normen waren jedoch nur kurz in Kraft und vor allem fallen sie in eine Zeit, in der die Schönberger in Böhmen schon seit langem nicht mehr tätig waren.

Diese kurze Übersicht über Rechtsnormen und Verwaltungspraxis hinsichtlich des böhmischen Inkolats war notwendig für das Verständnis der Schritte, welche die Schönberger selbst unternahmen. Bereits zur Einführung muss man darauf verweisen, dass Caspar von Schönberg ins Königreich Böhmen bereits auf einem Landtag aufgenommen wurde, der in Prag am 14. Juni 1574 eröffnet worden war. Der entsprechende Beschluss wurde in die Landtafeln am 22. Juni eingetragen, d. h. am letzten Tag der Landtagssitzungen.¹⁹ Wie schon oben erwähnt, heiratete Caspar Magdalena von Vřesovic erst im Februar des darauffolgenden Jahres. Im Sommer 1574 war jedoch das Hochzeitswerben in vollem Lauf und die Vermäh-

¹⁵ NA Praha, Reverzy k zemi. Hier sind die nach dem Jahr 1541 (in diesem Jahr sind die meisten älteren Schriftstücke dieser Art beim Brand der Prager Burg vernichtet worden, darunter auch die meisten Landtafeln) ausgestellten Reverse aufbewahrt. Vier ältere Reverse aus den Jahren 1515 bis 1522 werden im ehemaligen Kronarchiv aufbewahrt. Vgl. NA Praha, Archiv České koruny, Inv. Nr. 1905, 1943–1945. Näher vgl. MAREK STARÝ, Čtyři reverzy k zemi z doby jagellonské ve fondu Archiv České koruny [Vier Reverse zum Land aus der jagellonischen Zeit im Bestand Archiv der böhmischen Krone], in: *Právněhistorické studie* 2/44 (2015), S. 97–107. Weitere Einzelstücke dieser Art können sich zufällig auch in anderen Beständen befinden – zwei wurden in SM, Kart. 97, Inv. Nr. 3792, 3797, erfolgreich identifiziert.

¹⁶ KLECANDA, Přijímání cizozemců (wie Anm. 12), S. 465 f.; NA Praha, Desky zemské, Desky zemské stavovské (im Folgenden: DZSt) 44, fol. E 8v–E 9r; DZSt 47, fol. C 2r–C 4r und ff.

¹⁷ DZSt 3, fol. M 8r–M 9v; Národní knihovna Praha, sign. 54 C 152, 1609–1610, S. LXXXII f. (gedruckter Beschluss des Landtags). Die Norm wurde in den Entwurf der neuen Landesordnung, entstanden in Böhmen kurz vor Ausbruch des Ständeaufstandes, übernommen. Vgl. JULIUS GLÜCKLICH (Hg.), *Nová redakce zemského zřízení království českého z posledních let před řešským povstáním* (Spisy filosofické fakulty Masarykovy university v Brně 41), Brno 1936, S. 19, Art. A 18.

¹⁸ KLECANDA, Přijímání cizozemců (wie Anm. 12), S. 466 f.; STARÝ, „A tak ve všech povinnostech se srovnati mám s obyvateli téhož království českého a země české“ (wie Anm. 12), S. 188–190.

¹⁹ DZSt 45, fol. M 19r–M 20r.

lung galt schon als vereinbart.²⁰ Es kann also nicht erstaunen, dass Caspar bereits Vorbereitungsschritte unternahm, um zu seiner Frau nach Böhmen übersiedeln zu können und zu einem vollberechtigten Angehörigen der böhmischen Ständegesellschaft zu werden. Es ist jedoch die Frage der Kausalität interessant: gab die vorbereitete Vermählung Caspars den Anlass zum Ausgreifen der Familie von Schönberg nach Böhmen oder war es nur ein Mittel, das die Erreichung dieses bereits früher gesetzten Ziels erleichtern sollte?

Die letztere Hypothese scheint durch die wenig bekannte Tatsache gestützt zu werden, dass bereits zehn Jahre früher, am 8. Februar 1564, ein Beschluss in die Landtafeln eingetragen wurde, welchem zufolge die Stände, neben anderen Personen, auch *Wolf z Šemberku na Nové Starosti* mit seinen Söhnen Johann Wolf und Georg sowie *Kašpar ze Šemberku na Puršištaině*, ebenfalls mit zwei Söhnen, Abraham und Heinrich, ins Land aufgenommen hatten.²¹ Das Interesse der meißnischen Schönberger, das Erzgebirge zu überschreiten und ihre Besitzbasis auch auf das habsburgische Königreich Böhmen zu erweitern, lässt sich schwerlich bezweifeln. Andererseits scheint dieses Interesse jedoch nur auf einer allgemeinen Ebene verblieben zu sein und war mit keiner vorgesehenen Vermögenstransaktion verbunden. Keiner der aufgenommenen Schönberger hat in Böhmen unmittelbar nach 1564 Besitz erworben, und auch der Prozess des Inkolaterwerbs ist unvollendet geblieben: weder Caspar noch Wolf haben ein Bekenntnis vor dem Amt der Landtafel bzw. einen Revers abgegeben. Zudem muss angemerkt werden, dass beide Schönberger Linien, die im Jahre 1564 ihr Interesse am böhmischen Inkolat äußerten, nur sehr entfernt verwandt waren. Ähnlich wie weitere Verwandte, die Brüder Nikolaus und Anton Schönberg (zu Schönberg), die damals dem Kaiser bzw. dem Erzherzog Ferdinand Geld liehen, zeigten sie jedoch keine engere Bindung – neben diesen obligationsrechtlichen Verhältnissen – zum Königreich Böhmen.²²

Die Purschensteiner Schönberger haben also auf ihre potenziellen Interessen in Böhmen verzichtet, aber die im Schloss Neuesorge angesiedelte Linie hat trotzdem nach Böhmen ausgegriffen, und zwar dank dem Sohn eines weiteren Wolfs, Caspar, und dessen schon oben erwähnten Heirat mit Magdalena von Vřesovic. Doch obwohl der Beschluss des Landtags zwar viele Monate vor der Heirat datiert, hat *Kašpar z Šemberku na Knauthanu a Maisorgku etc.* seinen Revers gegenüber dem Lande erst später, am 9. Juni 1575, besiegelt und sein persönliches Bekenntnis vor dem Amt der Landtafel erst am 8. Juli abgelegt.²³ Dieser letzte Schritt

²⁰ Vgl. auch FRAUSTADT, Geschichte des Geschlechtes von Schönberg (wie Anm. 1), S. 565.

²¹ DZSt 45, fol. B 6v-B 7v. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass nach verfügbaren genealogischen Informationen Caspar 1564 drei Söhne hatte – den volljährigen Abraham aus der ersten Ehe und die minderjährigen Heinrich und Caspar aus der zweiten Ehe. Es stellt sich also die Frage, warum der mittlere Heinrich im Eintrag über die Aufnahme ins Land fehlt.

²² Vgl. die in SM, Sign. S 168, Inv. Nr. 3286, Kart. 2252 aufbewahrten Materialien.

²³ RZ, Inv. Nr. 52; NA Praha, Desky zemské, Desky zemské větší (im Folgenden: DZV) 18, fol. N 9r-N 9v. Aufgrund dieser Zeitfolge schreibt DONATH, Rotgrüne Löwen (wie

deckt sich praktisch mit einem weiteren, bereits zwei Tage früher in die Landtafeln eingeschriebenen Beschluss des Landtags – mit diesem Beschluss nahmen die Stände Caspars Vater Wolf wieder ins Land auf, diesmal bereits als Oberhauptmann des sächsischen Kurfürsten genannt, beauftragt mit der Aufsicht über die Bergstädte: *Wolfa Šemberka z Šemberku a na Kutnhonu a Nový Starosti, hejtmána vrchního Jého [Milos]ti kurfišťa saského nad horními městy*.²⁴ In diesem Fall galt die Aufnahme auch für alle seine Söhne (natürlich mit Ausnahme von Caspar, der bereits früher aufgenommen worden war): Johann Wolf, Georg, Christoph, Heinrich, Dietrich und Andreas.²⁵ Ihren Revers gegenüber dem Land haben jedoch am 25. Juni 1578 nur die zwei ältesten Söhne, Johann Wolf und Georg, gemeinsam abgelegt.²⁶ Am gleichen Tag haben sie auch ihr Bekenntnis zum Land abgegeben.²⁷

Warum Wolf von Schönberg das wiederholte Bekenntnis für sich und für seine Söhne errang, ist schwer zu sagen. In den böhmischen Angelegenheiten war zu dieser Zeit, dank der neuen Verwandtschaftsverbindungen, nur Caspar allein engagiert. Im Februar 1577 nahm er am Landtag teil; in den Landtagsmaterialien erscheint er zweimal als Relator – zum ersten Mal bei der Aufnahme von Jan Kútovec von Ouraz und Jakub Menšík von Menštejn in den Ritterstand, zum zweiten Mal bei der Erteilung des Inkolats an Florián Pravětický von Radvanov. In beiden Fällen wurde er in den Landtafeln als der letzte der Relatoren für den Ritterstand eingeschrieben.²⁸ Seine Hauptanstrengungen waren jedoch auf private Angelegenheiten gerichtet, mit dem Ziel, sich den größtmöglichen Teil vom Erbe seiner Frau zu sichern.

Vollständigkeitshalber ist anzumerken, dass die jüngeren Söhne von Wolf, Christoph und Dietrich, noch am 11. Februar 1585 die wiederholte Aufnahme ins

Anm. 2), S. 389, über Caspar, „am 8. Juli 1575 erwarb er das böhmische Inkolat“. Dem böhmischen Landrecht nach war das entscheidende Moment für den Erwerb des Inkolats die Aufnahme durch den Landtag.

²⁴ Zur Person von Wolf von Schönberg, der zu den wichtigsten Angehörigen des Geschlechts in der Frühen Neuzeit gehörte, vgl. vor allem FRAUSTADT, Geschichte des Geschlechtes von Schönberg (wie Anm. 1), S. 555-579; eine relativ ausführliche Biografie befindet sich auch im Hauptstaatsarchiv Dresden, 12614 Familiennachlass von Schönberg, No. 6, Genealogisch-historische Beschreibung nebst denen Stam- und Ahnen Tafeln des alt adlichen Geschlechts derer von Schönberg, S. 79-82.

²⁵ DZSt 45, fol. O 17v-O 18v. Die Aufnahme von Wolf von Schönberg ist auch in den Aufzeichnungen von Sixt von Ottersdorf erwähnt, nach ihm beantragte Wolf am 4. Juli 1575 die Aufnahme seiner vier Söhne, und zwar mit Hinweis darauf, dass er schon früher mit drei anderen Söhnen aufgenommen worden war. Da aber festgestellt wurde, dass er weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Land nicht nachgekommen war, wurde die Entscheidung auf den nächsten Landtag verschoben. SČ IV, S. 318-392, Nr. 88 (hier S. 359). Diese Feststellung hatte die erneute Aufnahme von Wolf mit allen seinen Söhnen offenbar zur Folge.

²⁶ RZ, Inv. Nr. 67.

²⁷ DZV 20, fol. E 6r.

²⁸ SČ V, S. 80, Nr. 49, S. 83 f., Nr. 53.

Land beantragten.²⁹ Es handelt sich um einen bemerkenswerten Schritt, denn der Beschluss des Landtags von 1575 galt natürlich auch für sie und es hätte in keinem Fall im Widerspruch zum böhmischen Landrecht gestanden, wenn sie mit Hinweis auf diese Rechtshandlung auch weitere erforderliche Pflichten (Revers gegenüber dem Land, Bekenntnis vor dem Amt der Landtafel) erfüllt hätten, denn sie hätten damit den Prozess des Erwerbs des böhmischen Inkolats erfolgreich vollendet. Aber im Gegenteil, Christoph und Dietrich kamen ihren weiteren Pflichten auch diesmal nicht nach, und ihre Bemühungen um die wiederholte Aufnahme ins Land scheinen in diesem Licht in gewissem Sinne absurd zu sein. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass die Bestrebungen in eine Zeit fallen, in der die Herrschaft der Familie von Schönberg in Böhmen schon deutlich vor dem nahen Ende stand.

II. Hinterlassenschaft von Wolf von Vřesovic

Auf den ersten Blick könnte die Heirat von Caspar von Schönberg mit Magdalena von Vřesovic, geschlossen 1575, als Meisterstück der Heiratspolitik gelten. Der verstorbene Vater der Braut, Wolf von Vřesovic († 1569), gehörte zur Elite der aristokratischen böhmischen Gesellschaft. Er stammte aus einem weitverzweigten Rittergeschlecht, dessen Aufstieg der Hussitenhauptmann Jakoubek (Jakob) von Vřesovic († 1461) gesichert hatte. Wolf selbst war der älteste von sechs Söhnen von Wilhelm Vřesovec von Vřesovic († nach 1531³⁰), sein Anteil am Erbe war deshalb keinesfalls enorm. Aber in den 1540er-Jahren wurde er sukzessive zum Hauptmann der Prager Burg (1542), zum Unterkammerherrn der Königin (1543) und dann zum Oberstlandschreiber (1547); in den Jahren 1549 bis 1557 und wieder ab 1561 bekleidete er das Amt des Präsidenten der Böhmisches Kammer.³¹ Dank diesen öffentlichen Aktivitäten und dank der unaufhörlichen Loyalität, die er ge-

²⁹ DZSt 47, fol. G 7r-G 8r; Edition SČ VI, S. 548, Nr. 325.

³⁰ ZUZANA KŘENKOVÁ, Pohřebiště pánů z Vřesovic v zaniklém klášteře františkánů observantů v Krupce [Grabstätte der Herren von Vřesovice in dem ehemaligen Franziskanerkloster in Graupen], in: Zprávy a studie Regionálního muzea v Teplicích 29 (2012), S. 111 und 113, gibt als Datum von Wilhelms Tod einmal direkt das Jahr 1531 an, ein anderes mal erwähnt sie das Jahr 1521 als *Terminus post quem*. In NA Praha, Genealogická sbírka Dobřenský, Inv. Nr. 1229 (Vřesovec) ist kein Todesdatum Wilhelms aufgeführt, noch in den Jahren 1530 bis 1534 wird er als lebend erwähnt. Im Jahr 1532 war er jedoch nach allen Indizien bereits tot, denn seine Söhne traten in diesem Jahr in verschiedenen Rechtssachen selbstständig auf. Historický ústav Akademie věd ČR, Pozůstalost Augusta Sedláčka, Schrank C, Reihe C03, Schublade C03A, Karte Nr. 255 und 583.

³¹ FRANTIŠEK PALACKÝ, Přehled současný nejvyšších důstojníků a úředníků [Aktueller Überblick der höchsten Würdenträger und Beamten], in: Dílo Františka Palackého, Svazek I, Praha 1941, S. 367 f., 370, 378; PETR MAREŠ, Zemský soud větší 1541–1620 [Das Größere Landesgericht 1541–1620], Dissertatio, Univerzita Karlova v Praze, Filozofická fakulta, Katedra pomocných věd historických a archivního studia, Praha 2014, S. 182.

genüber Ferdinand I. auch im Jahre 1547 gewahrt hatte, gelang es ihm, ein umfangreiches Dominium in Westböhmen aufzubauen, dessen Kern die benachbarten Herrschaften Doubravská Hora – Teplice – Krupka bildeten und das in unmittelbarer Nachbarschaft zur böhmisch-sächsischen Grenze lag. Da er mit seinen drei Frauen keinen männlichen Nachkommen gezeugt hatte, stellten seine Töchter sicher begehrte Partien dar.

Andererseits gab es auch Umstände, welche jede uferlose Begeisterung unvermeidbar dämpfen mussten. Zum einen ist Magdalenas Vater knapp sechs Jahre vor ihrer Heirat mit Caspar gestorben (er starb am 21. März 1569³²), die Schönberger hatten also keine Möglichkeit mehr, dessen Einfluss und Konnexionen zu nutzen. Zum anderen waren die Vermögensverhältnisse der Erbinnen keinesfalls enorm glänzend, was der Oberstlandschreiber selbst mit seinem Testament größtenteils verursacht hatte – die letztwillige Verfügung setzte er am 9. Oktober 1568 in Kutenberg auf, und sie wurde in die Landtafeln nach seinem Tod am 15. April 1569 eingetragen.³³

Im Einführungsteil des letzten Willens wird bestimmt, dass der gesamte Besitz Wolfs seinen Töchtern Anna, Magdalena und Barbara sowie seinem Bruder Bernard untrennbar und gemeinsam zufallen sollte. Nur das Gut Malhostice, von Wolf im Jahre 1554 für 4 812 ½ Schock böhmische Groschen gekauft,³⁴ bekam Wolfs letzte Frau Ursula von Veitmile (von Weitmühl) zur lebenslangen Nutzung; nach deren Tod sollte auch dieses Gut Wolfs Erben zufallen. Ursula erhielt noch einen Betrag von 7 000 Schock Meißner Groschen zur freien Verfügung und bewegliche Sachen. Außerdem hinterließ Wolf seiner Frau auch manche Kleinodien und Geschirr. Diese auf den ersten Blick logische Vermögensanordnung wird jedoch durch andere Bestimmungen des Testaments unmittelbar danach relativiert. Denn Wolfs Herrschaften sollten im untrennbaren Besitz seiner Töchter und seines Bruders bis zum Ableben des letzten von ihnen bleiben, und dann sollte die gesamte Erbschaft, ausgenommen Schloss Doubravská Hora, Wolfs weiteren Brüdern, Sebastian und Wenzel, sowie dem Neffen Johann, Sohn des verstorbenen Bruders Albrecht, zufallen. Johann sollte zu seinem Anteil noch 1 000 Schock böhmische Groschen und zwei große Tassen erhalten. Die Anwärter der Erbschaft sollten noch zusätzlich 5 000 Schock Meißner Groschen der ältesten Tochter Wolfs, der bereits verheirateten Sabina Zilvarin von Vřesovic a na Vlčice, oder deren Erben auszahlen.³⁵ Was die Herrschaft Doubravská Hora betrifft, die Wolf von seinem Vater geerbt hatte, so stellte er sie unter die Vormundschaft der Fami-

³² JAROSLAV PÁNEK (Hg.), Václav Baezan. Životy posledních Rožmberků [Václav Březan. Biografien der letzten Rosenberger], I. Teil, Praha 1985, S. 223.

³³ DZV 16, fol. K 17v-K 21r. Der Inhalt des Testaments wurde schon früher zusammengefasst, z. B. in HERMANN HALLWICH, Geschichte der Bergstadt Graupen in Böhmen, Prag 1868, S. 126.

³⁴ DZV 11, fol. H 9v-H 10v.

³⁵ Sabina war die Frau von Christoph Zilvar von Pilníkov auf Vlčice († 1579). Sie starb 1581 und hinterließ zwei Töchter, die sich in die Sache von Wolfs Hinterlassenschaft nicht mehr einmischten.

lie. Nach dem Tod der Töchter und des Bruders Bernard sollten sie der Neffe Johann sowie die Brüder Sebastian und Wenzel erben, und sie sollte dann anschließend immer auf den ältesten blutmäßigen Verwandten Wolfs übergehen. Den Besitzern der Herrschaft wurde gleichzeitig verboten, das Gut zu verringern oder seinen Teil wie auch immer zu veräußern.³⁶

Anders gesagt, die Töchter von Wolf sollten zwar gemeinsam mit ihrem Onkel über das zusammengebrachte Vermögen verfügen, es handelte sich jedoch nur um ein zeitweiliges Nutzungsrecht. Die Güter sollten letztendlich in den Händen der Familie Vřesovec bleiben, was der damaligen Auffassung der Verwandtschaftsverhältnisse entsprach, denn es wurden bei der Erbfolge eher der gemeinsame Ursprung und die Wappen dem Grad der Blutsverwandtschaft vorgezogen. Der einzige dauerhafte Erwerb, mit dem die Ehemänner von Wolfs Töchtern rechnen konnten, waren nur eine im väterlichen Testament garantierte Mitgift von 4 000 Schock Meißner Groschen sowie eine angemessene bewegliche Ausstattung. Da das von Wolf so aufwendig aufgebaute Dominium durch relativ große Schulden belastet war – der Oberstlandtschreiber forderte in seinem Testament die Erben auf, nur so viel von der Hinterlassenschaft zu veräußern, wie für die Begleichung seiner Verbindlichkeiten notwendig war, um jede schlechte Erinnerung an den Erblasser zu vermeiden –, war die Lage bei weitem nicht so rosig, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte.³⁷

Auch wenn die bedachten Erben das Testament in die Landtafeln eingetragen hatten, war praktisch niemand von ihnen mit dem letzten Willen einverstanden und es war nur eine Frage der Zeit, wann die Gültigkeit des Testaments infrage gestellt würde. Als Erster ging letztendlich Bernard von Vřesovic gegen das Testament vor und ließ am 31. Oktober 1570 seine Einwände in die Landtafeln eintragen. In diesen Einwänden verwies er darauf, dass Wolf überhaupt kein Recht besessen hatte, die Güter zu vererben, da es sich um einen untrennbaren Besitz beider Brüder handelte.³⁸ Am 13. März 1572 griffen auch Wolfs Töchter Anna und Magdalena den letzten Willen an (Barbara ist schon 1570 gestorben³⁹). In ihren Einwendungen verwiesen die Schwestern darauf, dass sie angesichts der Absenz männlicher Nachkommen die einzigen wahren Erben ihres Vaters waren und dass

³⁶ Über die böhmischen Vormundschaften in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg vgl. bis jetzt am besten ČENĚK PINSKER, *České zřízení rodové. Kapitola z práva svěfenského* [Böhmische Familienordnung. Kapitel aus dem Vormundschaftsrecht], Praha 1907. Doubravská Hora ist hier aber nicht erwähnt, obwohl es sich um einen der ältesten belegbaren Fideikomnisse in Böhmen handelt.

³⁷ Von dem von Wolf hinterlassenen Dominium verkauften die Erben jedenfalls nur das abgelegene Gut Jeneč in der Umgebung Prags, und zwar für 5 500 Schock böhmische Groschen. Die Schwestern Anna und Magdalena legten das Gut zu Gunsten neuer Inhaber, dem Karlštejner Burggrafen Johann Vchynský von Vchynic, im Jahre 1576 in die Landtafeln ein. Wie jedoch aus dem Eintrag in den Landtafeln folgt, wurde der Vertrag noch vom Onkel beider Schwestern, Bernard, abgeschlossen, was heißt, dass der Verkauf spätestens im Jahr 1573 realisiert worden ist. DZV 19, fol. D 16r-D 16v.

³⁸ DZV 16, fol. K 17v-K 18v (Juxta).

³⁹ NA Praha, Genealogická sbírka Dobřenský, Inv. Nr. 1229 (Vřesovec).

der Vater kein Recht gehabt hatte, sich ohne ihre Zustimmung mit seinem Bruder zu verbinden und über weitere Rechte auf die Güter zu entscheiden, denn es handelte sich um ihr Erbe.⁴⁰ Unmittelbar danach zitierten sie die verwitwete Ursula von Veitmile, Bernard von Vřesovic, Sebastian von Vřesovic und Sabina Zilvarin von Vřesovic zum 3. Juni vor das größere Landgericht.⁴¹ Es entbrannte ein schleppender Rechtsstreit um die Gültigkeit des letzten Willens und damit auch um weitere Rechte an den Gütern aus Wolfs Hinterlassenschaft, und dieser Konflikt wurde nicht einmal durch den Tod von Bernard von Vřesovic 1573 gemildert.⁴² Im Moment seiner Heirat mit der jüngeren noch lebenden Tochter Wolfs im Frühjahr 1575 konnte Caspar von Schönberg nicht wissen, welche Vermögensaktiva ihm die Heirat überhaupt einbringen könnte.

Was Caspars Situation im Verlauf der künftigen Ereignisse betrifft, so blieben die Schwestern auch weiterhin de iure Inhaberinnen und Besitzerinnen des Vermögens. Nach der Meinung von August Sedláček wurde Caspar als Magdalenas Gemahl in die Gütergemeinschaft aufgenommen, was ihm natürlich das Recht gegeben hätte, in den mit dem Vermögen seiner Gemahlin verbundenen Sachen aktiv aufzutreten.⁴³ Zur Bildung einer Gütergemeinschaft war aber die Zustimmung des böhmischen Königs erforderlich, und es gibt keinen direkten oder indirekten Beweis dafür, dass eine solche in diesem Fall vorlag. Es fand nur im März 1577 in Anwesenheit von Beamten der Landtafeln in Teplice ein Eintrag mortis causa statt, mit dem sich Magdalena zu einer fiktiven Schuld von 3 000 Schock böhmische Groschen bekannte – im Falle der Nichtbezahlung dieser Schuld sollten alle Rechte und Forderungen nach ihrem Tod auf Caspar übergehen. Sie behielt sich nur das Recht vor, 3 000 Schock böhmische Groschen nach ihrem Willen zu vermachen. Ähnlich schrieb auch Anna von Vřesovic ihre Rechte zu Gunsten von Magdalena (und deren Kindern mit Caspar) ein.⁴⁴ Diese Eintragungen knüpften offenbar an den erfolgten Ausgleich zwischen den Schwestern an: diese gaben an, dass jede von ihnen „gewisse Dörfer“ als ihren Erbanteil akzeptiert hatte.⁴⁵ Diese Teilung trat jedoch aus einem unbekanntem Grund nicht in Kraft, denn die Schwestern traten in den vermögensrechtlichen Angelegenheiten auch künftig gemeinsam auf. Es muss noch festgehalten werden, dass bei der registrierten Teil-

⁴⁰ DZV 16, fol. K 19r-K 19v (Juxta).

⁴¹ DZV 16, fol. K 20r.

⁴² NA Praha, Genealogická sbírka Dobřenský, Inv. Nr. 1229 (Vřesovec).

⁴³ AUGUST SEDLÁČEK, *Hrady, zámky a tvrze Království českého* [Burgen, Schlösser und Festungen des Königreichs Böhmen], Band XIV: Litoměřicko a Žatecko, Praha 1923, S. 361.

⁴⁴ DZV 89, fol. C 5r-C 6r. Auch Anna behielt sich das Recht vor, einen Betrag von 3 000 Schock böhmische Groschen nach ihrem eigenen Ermessen zu vermachen. Im Jahre 1586 ließ Johann Šlejnic von Šlejnic auf Libochovan Visa für beide Einträge ausstellen.

⁴⁵ DZV 19, fol. H 24r.

lung eine Randbemerkung „*non solu[tum]*“ steht, welche die Nichtbezahlung der erforderlichen Gebühr bezeugt.⁴⁶

Caspar wurde auf jeden Fall nur zum potenziellen Erben seiner Frau (und mittelbar auch seiner Schwägerin), im gegebenen Moment erwarb er jedoch keine Verfügungsrechte an den Gütern der Schwestern Vřesovec. Eine andere Sache ist, dass er als Familienhaupt von der Umgebung wahrscheinlich als Mitbesitzer oder sogar als Hauptverwalter des Familienbesitzes wahrgenommen wurde. Ein bezeichnendes Beispiel: Als im März 1577 Kaiser Rudolph II. manche Äbte, Edelleute und Städte um die Lieferung von Fischen für das Gastmahl bei der Bestattung seines Vaters Maximilian II. bat, wandte er sich u. a. auch an Caspar.⁴⁷ Auch in einer vertraulichen Mitteilung des Präsidenten der Böhmisches Kammer Johann Popel von Lobkovic an den Kaiser vom Juni 1578 wird u. a. die Notwendigkeit erwähnt, die Gläubiger der Familie von Schönberg zufriedenzustellen,⁴⁸ obwohl bei den meisten Schulden zweifellos die Schwestern Vřesovec als zahlungspflichtige Personen fungierten.

Trotz des formalrechtlichen Zustands nahm Caspar an den Vermögensangelegenheiten seiner Frau und seiner Schwägerin selbstverständlich aktiv teil und verwickelte schrittweise auch seinen Vater in die Erbangelegenheiten. Infrage kam dabei auch die Variante der Übertragung der Erbrechte unmittelbar auf Caspar, gegebenenfalls auch auf weitere Mitglieder der Schönberger Familie. Am 2. April 1576 kaufte Caspar persönlich auf seinen Namen einen Hof im Dorf Byškovice für 550 Schock böhmische Groschen als Erweiterung der Herrschaft Teplice (von Zikmund Karýk von Řezno). Aus der Perspektive der weiteren Entwicklungen ist dabei die Tatsache mehr als bezeichnend, dass er nicht bar zahlte, sondern dem Verkäufer einen Schuldschein, fällig zum Georgstag des nächsten Jahres, ausstellte.⁴⁹

Dieser Kontrakt fällt noch in eine Zeit, in der die Schönberger der Zukunft mit einem offensichtlichen, leider aber völlig unbegründeten Optimismus entgegen sahen. Im Zusammenhang mit der Aktivität der Böhmisches Kammer, die 1574 Anna und Magdalena vorgeladen hatte, um sich von ihnen die verpfändeten Herrschaften Krupka und Kyšperk auszahlen zu lassen,⁵⁰ äußerte Caspar sogar sein Interesse an der erblichen Überlassung beider Herrschaften seiner Frau und seiner

⁴⁶ Ein gleicher Vermerk wurde später auch zu der Schuldverschreibung über 3 000 Schock zugefügt, die faktisch die Rolle eines Nachlasses spielt, in diesem Falle wurde der Vermerk jedoch später gestrichen.

⁴⁷ SČ V, S. 122 f., Nr. 70.

⁴⁸ SČ V, S. 254-256, Nr. 148.

⁴⁹ NA Praha, České gubernium – listiny, Inv. Nr. 2668, Sign. L II 2049.

⁵⁰ Am 13. September 1574 schlossen kaiserliche Kommissare mit Zdislav Bořita von Martinic folgendes Abkommen: nach der entweder freiwilligen oder nach einer durch Vorladung der Schwestern vor den königlichen Prokurator erzwungenen Rückgabe der Pfandgüter Kyšperk und Soběchleby, bei denen die Auszahlungsfrist bereits vergangen war, sollen diese Güter an Zdislav verkauft werden und der letzte verpflichtet sich, 8 000 Taler dem Amt des Rentmeisters zu zahlen. NA Praha, České gubernium – listiny, Inv. Nr. 2598-2599, Sign. L II 1958/1,2.

Schwägerin. Mit dieser Transaktion sollte gleichzeitig auch die Nachforderung an den Kaiser (7082 Schock und 38 Meißner Groschen und 5 Pfennige) beglichen werden, die auch zu Wolfs Hinterlassenschaft gehörte – sie umfasste zurückgehaltene amtliche Bezüge und nicht ausgezahlte Zinsen.⁵¹ Das vorgelegte Angebot wurde jedoch nur halbherzig aufgenommen, und es wurde Caspar am 31. März 1575 mitgeteilt, dass der Kaiser in der Angelegenheit innerhalb einer Frist von 6 Wochen entscheiden sollte.⁵² Inzwischen nutzte Wolf von Schönberg den Besuch des Kaisers beim sächsischen Kurfürsten in Dresden, um für seinen Sohn und seine Schwiegertochter zu intervenieren. Am 20. April wandte er sich erneut an Maximilian, diesmal schriftlich.⁵³ Es wurde als ein gewisser Kompromiss entschieden, Caspar nur die Herrschaft Kyšperk für einen Betrag von 24 000 Talern zum Kauf anzubieten, wie das erhaltene Konzept des kaiserlichen Schreibens vom 28. Juli belegt.⁵⁴ Den gleichen Betrag bot jedoch auch Zdislav Bořita von Martinic an, bei dem die Böhmisches Kammer schätzte, dass er dazu noch fähig war, die ewig ungeordneten kaiserlichen Finanzen mit einem Darlehen zu sanieren.⁵⁵

Letztendlich ist es Wolf von Schönberg gelungen, den Kaiser zu Gunsten seiner Familie zu beeinflussen, es wurde also ein Majestätsbrief zur Überführung des Besitzrechtes an den Herrschaften Kyšperk und Krupka an Caspar bereitgestellt,⁵⁶ aber kurz vor der Unterzeichnung starb der Kaiser am 12. Oktober 1576 in Regensburg und die gesamte Angelegenheit blieb hängen. Die Entscheidung des Vaters wurde offenbar auch vom neuen Kaiser Rudolph II. respektiert – es weist

⁵¹ SM, Sign. S 168/1, Inv. Nr. 3286, Kart. 2252, fol. 7r-11r; NA Praha, Registra, Inv. Nr. 92, fol. 135r-135v.

⁵² Vgl. den nichtdatierten Brief Caspars, dem Kaiser vorgelegt in der Böhmisches Kammer am 30. April 1575. SM, Sign. S 168/1, Inv. Nr. 3286, Kart. 2252, fol. 9r.

⁵³ Ebd., fol. 12r-12v.

⁵⁴ Ebd., fol. 16r-16v.

⁵⁵ NA Praha, Registra, Inv. Nr. 91, fol. 10v, 26v-27r, 65r-65v. Zuletzt wurde die Herrschaft Kyšperk (verlassene Burg Kyšperk, Feste und Meierhof Soběchleby, Dörfer Šejnov, Unčín, Maršov, Soběchleby und Modlany und anderes Zubehör) 1579 (am 19. Oktober) den Brüdern Hynek und Albrecht Kekule von Stradonic für 24 800 Schock Meißner Groschen verkauft. Der Vertrag mit Vorbehalt der folgenden Ratifizierung seitens des Kaisers Rudolph II. wurde von den beantragten Kommissaren Wilhelm von Oppersdorf, Oberstmünzmeister des Königreichs Böhmen, und Urban Pfefferkorn von Otto-bach abgeschlossen. DZV 65, fol. E 13v-E 14v.

⁵⁶ Diese Information stammt aus dem Blatt von Wolf von Schönberg, datiert am 23. Oktober 1581. SM, Sign. S 168/1, Inv. Nr. 3286, Kart. 2252, fol. 72v-73r. Der Brief stellt eine sehr skeptische Beurteilung der aktuellen Lage dar: *Und obwol mein Son, Georg, alß an angenomener Behaim, dieselbigen Rechte, dem löblichen Landsbrauch nach, zu sich bekhomen, und ime die Abtretung mit der Landtaffel geschehen, so kan er doch der Gütter wegen grosser Beschwerung, die sich darüber zutragen, so hoch nicht geniessen, auf das er die Interesse von den angeborgten Geldern, die zu Ablösung der jenigen Rechten, aufgebracht sein worden, von ainem Termin zum andern vergnuengen khöndte [...] anderenn bezahlte Glaubiger teglichen einreisen, die hoch aufgemelts meines Sons Georgen Gütter dringen, und sich ainer nach dem andern darein einführen lassen, und do es darzue khomen solte, das dieselbigen mein Son, oder ich wegen sein zalen muste, so würde ich und meine andere Khinder dardurch in euserstes verderben gesaczt.*

darauf zumindest das Konzept eines Briefes der Böhmisches Kammer an Caspar vom 2. September 1577 hin: darin wird der Ritter von Schönberg aufgefordert, den restlichen Betrag für die Herrschaft Kyšperk, d. h. 5 068 Schock 17 Groschen 5 Heller, dem Amt des Rentmeisters nachzuzahlen. Aus dem Konzept, in dem der ursprüngliche Betrag von 5 041 Schock angesetzt wurde, ist nicht ersichtlich, ob der Betrag in böhmischen oder Meißner Groschen gerechnet ist, letztere Möglichkeit ist jedoch in Hinsicht auf den üblichen Usus wahrscheinlicher.⁵⁷ Caspar hatte jedoch schon damals große finanzielle Probleme, anstatt der Bezahlung konterte er deshalb am 15. September mit einer Beschwerde über zu niedrige Erträge aus der Herrschaft Krupka: diese sei ihm für 30 000 Taler verpfändet worden, aber anstatt versprochener 1 800 Taler pro Jahr erreiche der Ertrag bis jetzt nur 1 200 Taler.⁵⁸ Er versuchte damit offenbar, die Kammer zu günstigeren Bedingungen bzw. zur Aufhebung des oben erwähnten Schuldbetrags zu bewegen. Es ist ihm jedoch nicht gelungen, und am 18. August sendete der Kaiser der Böhmisches Kammer einen Brief, dem zufolge Caspar für die Freigabe der gutgeschriebenen Güter 5 041 Schock 17 Groschen und 5 Heller nachzahlen sollte (die Währung wird wieder nicht angegeben), d. h. praktisch den gleichen Betrag wie im Vorjahr.⁵⁹

Noch Ende 1576 wurde ein friedlicher Ausgleich auch innerhalb der Familie Vřesovic von Vřesovic erreicht, der auf den ersten Blick als günstig für Anna und Magdalena scheinen kann. Durch einen am 3. November geschlossenen Vertrag verzichteten ihre Onkel und ihr Cousin auf alle sich aus dem letzten Willen von Wolf ergebenden Ansprüche, und als Gegenleistung erhielten sie eine Schuldverschreibung über 17 000 Schock böhmische Groschen sowie die kleine Herrschaft Oltářík, die neben den Ruinen einer nicht mehr bewohnten Burg nur vier Dörfer (Lahovice, Řisuty, Chrástřany, Děkovka) umfasste.⁶⁰ Auf den ersten Blick hatten Wolfs restliche Erbinnen jetzt die Hände frei, um über die meisten väterlichen Güter nach ihrem freien Willen verfügen zu können. Wahrscheinlich wurden aber gerade infolge dieses Abkommens Caspars Frau und ihre ältere, bis jetzt noch nicht verheiratete Schwester in Verbindlichkeiten verwickelt, die sie trotz aller Bemühungen nicht begleichen konnten. Die weitere Entwicklung belegt jedenfalls mehr als überzeugend, dass das Maß der Verschuldung von Wolfs Gütern mehr als beachtlich war. Ähnlich wie in vielen anderen gleichgearteten Fällen entstand auch das *Dominium Doubravská Hora – Teplice – Krupka* offenbar in großem Maß auf Borg und stützte sich auf den politischen Einfluss seines Inhabers, der die Gläubi-

⁵⁷ SM, Sign. S 168/1, Inv. Nr. 3286, Kart. 2252, fol. 21r.

⁵⁸ Ebd., fol. 20r-20v, 22r. Die Verpfändung von Krupka unmittelbar an Caspar wird jedoch von keinen anderen recherchierten Quellen bestätigt, im Gegenteil, die Schwestern Anna und Magdalena von Vřesovic treten als Besitzerinnen der Herrschaft auch bei deren Abtretung an Wilhelm von Rožmberk auf.

⁵⁹ SČ V, S. 315-317, Nr. 163.

⁶⁰ DZV 63, fol. F 20v-F 27r. Am 6. November wurden die Schuldbeträge in die Schuldverschreibungsquaterne eingetragen; vgl. DZV 89, fol. B 8r-B 11r.

ger von rasanten Schritten abraten konnte. War dieser Einfluss vorbei, war die Destruktion seines Werkes mehr oder weniger nur eine Frage der Zeit.

III. Überschuldung und Zerfall der Vřesovecer Erbschaft

Im Hinblick auf die Großzügigkeit, mit der die Schönberger bereit waren, wesentliche Mittel in die Überführung der verpfändeten Güter von Anna und Magdalena von Vřesovic in deren erblichen Besitz zu investieren, erscheint es unbegreiflich, wie leicht sie den baldigen Zerfall des gesamten Dominiums zuließen. Die Ursache kann aber darin liegen, dass die Schwestern nicht imstande waren, den Ratenzahlungskalender einzuhalten, nach dem sie sich mit ihren Onkeln und ihrem Cousin ausgleichen sollten,⁶¹ da sie zusätzlich noch gezwungen waren, mit den Gläubigern auch an anderen Fronten zu kämpfen. Die wachsenden Schulden führten letztendlich zum kompletten und in mancher Hinsicht aufschlussreichen Zerfall des geerbten Dominiums. Es ist nicht möglich, diesem Zerfall an dieser Stelle nachzugehen, aber bereits eine rasche Untersuchung der Quaterne der Landtafeln gestattet es, grobe Umriss dieses Prozesses zu zeichnen.⁶²

Für den erfolglosen Kampf der Schwestern Vřesovec um den Erhalt des Familienbesitzes sind im Prinzip zwei Sorten von Eintragungen in den Landtafeln relevant. Zu den ersten gehören die Einträge, mit denen sich die Schwestern zu ihren Verbindlichkeiten gegenüber einzelnen Schuldnern bekennen und ihnen gleichzeitig auch das Recht geben, im Falle der Nichtbezahlung einen Teil ihres unbeweglichen Vermögens in Besitz zu nehmen. Solche Einträge sind in den sogenannten

⁶¹ Nach dem Vertrag sollten die Schwestern Anna und Magdalena ihrem Onkel Sebastian innerhalb von vier Wochen 7 500 Schock böhmische Groschen an der Teplitzer Herrschaft sicherstellen, zum Georgstag 1577 sollten sie ihm den Zins von dem gesamten Betrag und in drei weiteren Raten, zum Gallustag 1577, Georgstag 1578, Gallustag 1578, sollten sie ihm die Sicherheit zahlen (jede Teilzahlung von 2 500 Schock sollte auch den Schuldzins für das vergangene Halbjahr umfassen). Auch der Betrag von 7 500 Schock für Wenzel von Vřesovic sollte an der Herrschaft Teplice sichergestellt werden, Anna und Magdalena sollten ihm 150 Schock unmittelbar nach dem Abschluss der Verträge auszahlen, weitere 300 Schock sollte Václav zum Georgstag 1577 erhalten. Diese Zahlungen sollten die Zinsen decken, die Sicherheit in Höhe von 7 500 Schock sollte dann zum Gallustag 1577 beglichen werden. Der Cousin Johann sollte größtenteils durch die Abtretung der Herrschaft Oltářik zufriedengestellt werden, für die restlichen 2 500 Schock sollten ihm Anna und Magdalena einen Schuldschein („Hauptbrief“) ausstellen, garantiert durch Bürgen, und in zwei Raten zu bezahlen, jeweils zum Gallustag (1577 und 1578).

⁶² Man muss jedoch anmerken, dass eine Reihe von Schulden den Weg durch die Agenda des Amtes der Landtafel nicht absolvierte. Als Nachweis dieser Tatsache kann ein zufällig erhaltener Brief von Johann Kaplíř von Sulevic auf Netluky an Johann Černín von Chudenic auf Újezd pod Ostrým gelten. Darin erinnert Kaplíř Černín daran, dass er Bürge für eine Schuld von 250 Schock böhmische Groschen samt Zins ist, d. h. seiner Nachforderung an die Schwestern Magdalena und Anna von Vřesovic, und fordert ihn auf, die Schuld in der vereinbarten halbjährigen Frist zu begleichen. Archiv Národního muzea Praha, Genealogická sbírka H, Sign. H 76, z Vřesovic Vřesovec.

größeren Quaternen der Landtafeln enthalten. Es handelt sich um eine damals klassische Sicherungsart: das Vermögensrecht wurde dabei noch nicht auf den Gläubiger überführt, der Besitz eines Gutes garantierte ihm jedoch einen gewissen Schutz gegen einen möglichen Verlust der eingebrachten Investition. Es wurde damit auch die Position des Gläubigers in einem eventuellen Exekutionsverfahren gestärkt, das in Hinsicht auf die Konkurrenz der Gläubiger und den nicht zu vernachlässigen Zuwachs der Zinsen auf die Schuldbeträge mehr oder weniger zu erwarten war.

Die Schuldeinträge der Schwestern Vřesovec, eingeschrieben in die Landtafeln in den Jahren 1576 bis 1578, sind in der Anlage Nr. 1 zusammengefasst. Summiert mit der Vertragsschuld von 17 500 Schock böhmische Groschen gegenüber dem Onkel und dem Cousin belegen die Eintragungen im Prinzip die Ausweglosigkeit der Finanzlage beider Schwestern. In dem Eintrag einer Schuld von 10 000 Schock böhmische Groschen zu Gunsten des Oberstburggrafen Wilhelm von Rožmberk vom 21. Mai 1577 ist zwar erwähnt, dass er die Schwestern dadurch unterstützte, dass er sie gegenüber manchen Gläubigern vertrat,⁶³ was den Eindruck erwecken könnte, dass die Lage nicht so schlimm war und dass jene Schulden, deren Fälligkeit schon bevorstand, mit späteren Darlehen bezahlt werden konnten. Denn zum Beispiel zum Gallustag 1577 erreichten die Forderungen eine Gesamtsumme von 24 850 Schock böhmische Groschen! Das berüchtigte Stopfen eines Lochs mit einem anderen scheint funktioniert zu haben, es wurden aber damit eher noch weitere, in den Landtafeln nicht eingetragene Schulden getilgt.

Die Nichtbezahlung der in den Quaternen eingetragenen Schulden wurde durch marginale Eintragungen (Juxta) belegt, welche den Vollzug der Exekutionsprozessschritte beweisen, die das Landrecht für die Gläubiger bereithielt. Es handelt sich einerseits um die Inbesitznahme der Güter, mit denen für die Schulden haftet wurde (aufgrund des sogenannten Zwod oder Einführung), andererseits um die Ausstellung der sogenannten Gewährlosbriefe (obránní listy), mit denen die Gläubiger endgültig in Besitz des betreffenden Gutes gesetzt wurden. Zum Beispiel nahmen am 5. November 1577 Sebastian und Wenzel Vřesovec mit dem Kämmerling der Landtafeln die Herrschaft Teplice in Besitz,⁶⁴ am 22. November 1577 übernahmen Heinrich Brozanský von Vřesovic und seine Frau Johanna das Dorf Dražkov und einen Teil des Dorfes Žalany,⁶⁵ am 4. Januar 1578 erhielt Wilhelm von Rožmberk den Gewährlosbrief für Doubravská Hora⁶⁶ und am 13. Januar nahm er Krupka in Besitz (am 17. Februar erhielt er dafür den Gewährlosbrief),⁶⁷ am 8. Januar 1578 übernahm Johann Vřesovec von Vřesovic Chouč und

⁶³ DZV 89, fol. C 26v-C 27v (zwei Tage nach dem Bekenntnis in die Tafeln eingetragen, d. h. am 23. Mai).

⁶⁴ DZV 63, fol. F 20v-F 21r (Juxta).

⁶⁵ DZV 89, fol. B 16r (Juxta).

⁶⁶ DZV 89, fol. D 16r (Juxta).

⁶⁷ DZV 89, fol. C 26v-C 27r (Juxta). Mit der endgültigen Übernahme von Krupka durch Rožmberk hängt wahrscheinlich auch der Brief von Caspar von Schönberg zusammen, aufbewahrt in SM, Sign. S 168/1, Inv. Nr. 3286, Kart. 2252, fol. 34r-34v. Diesem Brief

Liběšice (am 17. Februar erhielt er dafür den Gewährlosbrief),⁶⁸ am 10. Mai 1578 erhielt Johann von Vchynic den Gewährlosbrief für Kyšperk (die Inbesitznahme mit dem Kämmerling ist in diesem Fall in den Landtafeln nicht erwähnt)⁶⁹ und endlich nahmen am 30. November 1579 Ludmila von Cítov und der Kämmerling der Landtafeln die Dörfer Habrovany und Radejčín in Besitz, und am 28. Januar 1580 erhielten sie dafür den Gewährlosbrief.⁷⁰ Wie ersichtlich ist, erfolgte die Bezahlung bei keinem der Einträge und die Schwestern verloren rasch hintereinander praktisch den Besitz aller Güter, die sie vom Vater geerbt hatten.⁷¹

Den anderen Typus an Eintragungen, welche die unbeherrschbare Verschuldung der Schwestern Vřesovec belegen, stellen die sogenannten Abschätzungen (odhádání) dar, die in sogenannten Kaufquaternen eingetragen wurden. In diesem Fall handelt es sich um ein Exekutionsmittel, mit dem jene Gläubiger ihre Rechte verlangten, deren Forderungen nicht vertraglich mit Liegenschaften sichergestellt waren. In diesem Fall schätzte einer der weniger wichtigen Landesbeamten (in der Regel der Unterlandkämmerer), in Zusammenarbeit mit dem Kämmerling der Landtafeln, amtlich (aufgrund der festgesetzten Taxen) das Eigentum des Schuldners, das dann aufgrund des sogenannten Beherrschungsrechts (panování) in Besitz des Gläubigers übergehen sollte. Als Exekutionstitel dienten meist die Befunde des Gerichts des Prager Oberstburggrafen, unter dessen Kompetenz die strittige Agenda der Schuldscheine fiel. Die Übersicht der geschätzten Teile des ehemaligen Vřesovecer Dominiums ist der Anlage Nr. 2 zu entnehmen. Wie ersichtlich wird, sollten die Gläubiger aus den Gütern zufriedengestellt werden, die inzwischen in den Besitz anderer Gläubiger übergegangen waren, was auch explizit in manchen Eintragungen erwähnt wird. Es ist damit eine kuriose Situation entstanden: aus einzelnen Teilen der ursprünglichen Erbschaft von Wolf von Vřesovic sollten zwei, eventuell auch noch mehr Gläubiger befriedigt werden.

Um das Bild der Katastrophe noch zu komplettieren, muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass Wolfs Töchter auch in den Städten und im Ausland hoch verschuldet waren. Es ist unmöglich, diese Schulden anhand der untersuchten Materialien systematisch zu identifizieren, sie kommen eher zufällig ans Licht. Zum Beispiel ist zum Jahre 1578 die Schuld von Magdalena von Vřesovic sowie

zufolge soll eine gewisse „Kommission“ im November wegen der Herrschaft eine Sitzung abgehalten haben.

⁶⁸ DZV 89, fol. D 5v (Juxta). Die Erwähnung des Gewährlosbriefs wurde später gestrichen, da Jan Vřesovec, wie ein später hinzugefügter Eintrag beweist, seine Rechte an Jindřich Brozanský von Vřesovic im Jahre 1580 abtrat.

⁶⁹ DZV 89, fol. D 4v (Juxta). Ein Jahr später trat Jan Vchynský seine Rechte auf Kyšperk in Höhe von 4 500 Schock böhmische Groschen an Jindřich Brozanský von Vřesovic sowie an dessen Frau Johanna Vřesovcin von Vojnín ab. Ebd., fol. F 26r-F 26v.

⁷⁰ DZV 89, fol. G 3r-G 3v (Juxta).

⁷¹ Nur im Falle von Malhostice erließ Ursula von Veitmile beiden Schwestern die eingeschriebenen 6 000 Schock böhmische Groschen (am 10. Juni 1578), die an diesem Gut sichergestellt waren, da die Bezahlung dieses Betrages ihr auf eine andere Weise garantiert worden war. DZV 89, fol. D 1v (Juxta). In diesem Fall handelte es sich um ein Gut, das von Anna und Magdalena ohnehin nicht gehalten wurde.

ihres Gemahls Caspar gegenüber Balthasar Geyer von Osterburg in Höhe von über 45 000 Gulden erwähnt,⁷² Ende des Jahres 1578 liehen sich die Schwestern Vřesovec gemeinsam mit Caspar 8 000 rheinische Gulden von dem Augsburger Bürger Andreas Discolari.⁷³ Weitere 10 250 Gulden schuldete Caspar dem Prager Juden Enoch: letzterer beantragte (wahrscheinlich erfolglos) 1579 die Übernahme dieser Forderung durch den Kaiser. Er berief sich dabei auf die von Caspar zedierte Forderung an die kaiserliche Kammer, deren ursprünglicher Gläubiger Wolf von Vřesovic war.⁷⁴ Auch der Fiskus hatte beträchtliche Forderungen an die Schwestern – 1579 bestand eine Steuerschuld von über 3 000 Schock Meißner Groschen, weshalb die Vertreter der Steuerverwaltung die Herrschaft Teplice kurzfristig in Besitz nahmen.⁷⁵

Bei den Erwägungen zu den Ursachen des Zerfalls des Vermögenskomplexes von Wolf von Vřesovic muss noch die Tatsache in Betracht gezogen werden, dass die zunehmende Verschuldung den Erben die Möglichkeit weiterer Kredite erschwerte und sie dazu zwang, sich das Geld zu ungünstigen Bedingungen zu leihen. Die ökonomische Seite deutet das Konzept eines Briefes des Kaisers Rudolph II. vom 8. Juni 1578 an, in dem festgestellt wird, dass viele der Gläubiger des Caspar von Schönberg und der Schwestern Vřesovec „unordentliche“ und durch den Beschluss des Landtags verbotene Darlehen vergeben hatten. Der Kaiser ordnete deshalb an, jenen Gläubigern, die den Landtafeln vom königlichen Prokurator oder von den Schwestern von Vřesovic angemeldet würden, weitere Rechtsverfahren hinsichtlich der Eintreibung der Forderungen unmöglich zu machen.⁷⁶

Das Problem dieser jedoch nicht näher spezifizierten Darlehen bestand zweifellos in ihrem Wuchercharakter, der den Beschluss des Landtags vom Jahre 1543 verletzte, welchem zufolge der höchste zulässige Zins bei Gelddarlehen 6 % nicht überschreiten sollte.⁷⁷ In der Praxis wurde diese Verordnung natürlich relativ häufig verletzt, und es gab dazu noch viele erfinderische Verfahren, um dieses Verbot einer höheren Verzinsung zu umgehen. Bereits 1545 führte ein Beschluss des Landtags ein als „Wucher“ („sedláni“) bezeichnetes Delikt ins Landrecht ein, das in jeder Erhöhung des Zinssatzes bestand.⁷⁸ Im Jahre 1575, durch das Zusammenreffen der Umstände im Jahr der Vermählung von Caspar von Schönberg mit Magdalena von Vřesovic, erschien in einem anderen Beschluss der aus dem deutschen Recht übernommene Begriff „Partität“. Dessen Definition war ähnlich, die eventuellen Täter wurden unter möglichst strenge Sanktionen gestellt: Todes-

⁷² SM, Sign. S 168/4, Inv. Nr. 3286, kart. 2252, fol. 1r-2r (1578 trat Balthasar die Schuldbriefe an zwei Leipziger Bürger als Bürgschaft für seine eigene Schuld ab).

⁷³ Vgl. Materialien in SM, Sign. S 168/1, Inv. Nr. 3286, Kart. 2252, fol. 81r-83r.

⁷⁴ SM, Sign. S 168/1, Inv. Nr. 3286, Kart. 2252, fol. 18r-18v, 23r-29r.

⁷⁵ NA Praha, Registra, Inv. Nr. 68 ½, S. 453.

⁷⁶ SM, Sign. S 168/1, Inv. Nr. 3286, Kart. 2252, fol. 39r-39v (zu fol. 40r-41r ist ein Gutachten des Prokurators Nikolas Skalský von Dub in derselben Sache beigefügt, datiert am 26. Mai 1578).

⁷⁷ DZSt 1, fol. B 2v-B 3r; SČ I, S. 558-567, Nr. 309.

⁷⁸ SČ I, S. 632-636, Nr. 334 (hier S. 634).

strafe, Ehr- und Besitzverlust.⁷⁹ Aber auch diese Verordnung konnte die Wucherpraktiken nicht wesentlich eliminieren, denn die Normen wurden in der Praxis eher ausnahmsweise angewendet.⁸⁰ Dass auch die Erbinnen von Wolf von Vřesovic diesen gesetzwidrigen Praktiken ausgesetzt waren, zeigt ein Schuldschein, den Caspar von Schönberg (*Šumbu[r]k z Šonberku*) und die Schwestern Anna und Magdalena von Vřesovic der Prager Jüdin Ludmila Enoch am 16. Januar 1576 ausgestellt hatten. Der Schuldbrief lautete auf einen Betrag von 1 500 Schock Meißner Groschen, die aber nicht bar ausgezahlt wurden, sondern Caspar übernahm, im Auftrag seiner Frau und Schwägerin, Zobel- und Marderpelze in diesem Wert.⁸¹ Gerade der Kunstgriff mit den beweglichen Sachen, durch welche der Profit der Gläubiger zusätzlich erhöht wurde, fungierte unter den üblichen Tricks der Wucherer.⁸²

IV. Bemühungen von Johann Wolf und Georg zur Erhaltung der Teplitzer Herrschaft

Die angedeutete Entwicklung der Ereignisse stellte für die Meißner Schönberger sicher eine bittere Enttäuschung dar. Es handelte sich nicht nur um die Zerstörung jeder Hoffnung auf den Erwerb zumindest eines Teils der Hinterlassenschaft des böhmischen Oberstlandschreibers, sondern auch um eigene Investitionen, mit denen sie eine gewisse Zeit lang versuchten, den völligen Zusammenbruch des Vermögens von Anna und Magdalena von Vřesovic zu verhindern. Und es ging um wirklich beträchtliche Investitionen. Als der alte Wolf von Schönberg am 26. Juli 1582 dem sächsischen Kurfürsten schrieb und ihn um die Befürwortung beim

⁷⁹ SČ IV, S. 269-310, Nr. 86 (hier S. 288-290). Eine umfangreiche Auflistung der Tatbestände, die unter dem Begriff Partität subsumiert werden sollten, wurde im Beschluss des Landtags von 1609 bis 1610 vorgelegt. DZSt 3, fol. L 26r-L 29r. Zur böhmischen Gesetzgebung über Wucher in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg vgl. näher VALENTIN URFUS, *Právo, úvër a lichva v minulosti* [Recht, Kredit und Wucher in der Vergangenheit], in: *Acta universitatis Brunensis, Iuridica*, No 14, Brno 1975, vor allem S. 76-78; MAREK STARÝ, *Et mutuum date nihil desperantes? Credit interest in the history of Czech law*, in: Maciej Mikuła/Kamil Stolarski (Hg.), *Ex contractu, ex delicto. Z dziejów prawa zobowiązań*, Kraków 2012, S. 170-172.

⁸⁰ Ganz außergewöhnlich war der Fall des Ritters Georg Vodëradský von Hrušov, der wegen seiner Wucherpraktiken 1580 enthauptet wurde, worüber zeitgemäße Memoiren ausführlicher zu erzählen wissen. Vgl. vor allem ANTONÍN REZEK (Hg.), *Pamëti Mikuláše Dačického z Heslova* [Erinnerungen von Mikuláš Dačický z Heslova], Band I, Praha 1878, S. 154.

⁸¹ Archiv Národního muzea Praha, Genealogická sbírka H, Sign. H 76, von Vřesovic Vřesovec.

⁸² Der Beschluss des Landtags von 1575 verband die Partitäten vor allem mit den Fällen, in denen das Darlehen neben dem Bargeld auch durch die Übergabe beweglicher Sachen erhöht wurde, deren Bewertung den üblichen Preis weit überschritt, wobei der Schuldner dazu gezwungen wurde, den Zins von dem gesamten Betrag zu zahlen und den gesamten Schuldbetrag mit Bargeld zu begleichen.

Kaiser bat, damit die Herrschaften Krupka und Kyšperk in den erblichen Besitz seiner Söhne überführt würden, und zwar mit dem Ziel, diesen die Befriedigung der Gläubiger zu ermöglichen (es handelte sich also um einen Anklang an das ursprüngliche Vorhaben aus der Mitte der 1570er-Jahre), argumentierte er mit der Furcht vor dem Verlust der in die Teplitzer Herrschaft investierten Mittel; es soll sich dabei um den enormen Betrag von 100 000 Gulden gehandelt haben!⁸³ Auch wenn man annimmt, dass dieser Betrag teilweise übertrieben ist, gibt es keinen Zweifel darüber, dass die Schönberger wirklich sehr viel investiert hatten.

Völlig vergeblich war der Versuch, die Lösung der Angelegenheiten über den nach Böhmen verheirateten Caspar zu suchen. Wie schon gesagt, wurde Caspar nicht zum formellen Mitbesitzer der Güter im Besitz der Töchter von Wolf von Vřesovic. Es wurde zwar in zwei Fällen in den Landtafeln bei der Eintragung der Schuldbriefe seine Zustimmung explizit erwähnt, und bei der „Abschätzung“ der Herrschaft Teplice wurde diese Maßnahme dadurch beschränkt, dass sie nur für die Teile von Anna und von Magdalena, nicht aber für Caspars Teil gelten sollte,⁸⁴ das beweist aber nur, dass Caspar aufgrund der Eintragungen seiner Frau und seiner Schwägerin nur zu einem potenziellen Erbfolger beider wurde und dass er dank dem vom Vater investierten Geld gewisse Ansprüche stellen konnte. Aber auch Caspar war unerträglich verschuldet, was ihn letztendlich dazu bewegte, die ausweglose Lage am Ende der 1570er-Jahre durch seine Flucht aus Böhmen nach Dresden zu beenden, um dann irgendwo im Reich zu verschwinden.⁸⁵ Seine Frau

⁸³ SM, Sign. S 168/1, Inv. Nr. 3286, Kart. 2252, fol. 87r-88r: *meiner Summen die ich am der Herrschafft Töpłitz habe, sich biß in ein hundert ta[us]sent Gulden erstreckhen thut, gar verlustig sein wurde*. Der sächsische Kurfürst befürwortete die Zufriedenstellung der Forderungen von Wolf von Schönberg, der viel Geld in die Güter in Böhmen investiert hatte, beim Kaiser Rudolph II. schon im August 1579. Ebd., fol. 32r-32v. Erwähnt FRAUSTADT, *Geschichte des Geschlechtes von Schönberg* (wie Anm. 1), S. 581, sich berufend auf *böhmische Nachrichten*, als Tatsache, dass Caspar einen Betrag von 90 000 Gulden den Schwestern Vřesovec nach der Heirat mit Magdalena lich, dann muss man diese Summe zweifellos mit seinem Vater verbinden.

⁸⁴ DZV 20, fol. K 11r-K 12r; DZV 89, fol. C 26v-C 27v, D 1v-D 2r.

⁸⁵ Z. B. Discolari schrieb dem Kaiser Anfang 1581 (in der Hofkanzlei wurde die Angelegenheit am 14. Februar 1581 erörtert, nachdem sie vom kaiserlichen Rat abgetreten worden war), *dass gedachter Herr Kaspar Schönberger sich längst vor diesem von Dresden hinaus in das Reich, sowohl auch seine Hausfrau und ihre Schwester, aus dem Land begeben, also nit mehr in der Krone Beheim landsässen sein*. SM, Sign. S 168/1, Inv. Nr. 3286, Kart. 2252, fol. 81v. Im Widerspruch dazu schreibt DONATH, *Rotgrüne Löwen* (wie Anm. 2), S. 389, über Caspar, dass dieser seine Frau „in Teplitz zurück[ließ]“. In Dresden wird Caspar durch den Brief vom 26. März 1580 erwähnt, in dem er zulässt, dass sein Bruder Johann Wolf mit einigen seiner Diener im Gasthaus von Caspar Hertz „Zur goldenen Gans“ in Nürnberg „lag“, wodurch die Ausgaben in Höhe von 1 506 Gulden und 15 Groschen entstanden sind. Da er alle seine Güter dem Kaiser abgetreten hatte, bevollmächtigte er Hertz oder dessen Vertreter, diese Schuld einzutreiben. Im Mai 1580 wandten sich der Nürnberger Bürgermeister und der Stadtrat tatsächlich an den Kaiser mit der Bitte, diese Summe aus den ehemaligen Gütern Caspars zu begleichen. NA Praha, *České gubernium – listiny*, Inv. Nr. 2842, Sign. L II 2168/1; Inv. Nr. 2854, Sign. L II 2168/2.

und seine Schwägerin hat er mitgenommen. Aus diesem Grund wurden seine Brüder Johann Wolf und Georg nach Böhmen berufen, um die Interessen ihrer Familie zu verteidigen.

Zum Sprungbrett für weitere Aktivitäten der Schönberger wurde ein deutsch geschriebener Vertrag, den Anna und Magdalena von Vřesovic am 12. November 1577 mit Nikolaus Karlovic von Karlovic auf Brandov abgeschlossen hatten.⁸⁶ Es handelt sich um eine unmittelbare Reaktion auf die Inbesitznahme der Herrschaft Teplice durch die Brüder Vřesovec, die in der vorhergehenden Woche stattfand. Karlovic, ebenfalls aus Sachsen stammend, verpflichtete sich mit dem Vertrag, die Forderungen der Brüder Vřesovec (hier auf 20 000 Schock Meißner Groschen samt Zinsen berechnet) auszuführen, er sollte dafür den entsprechenden Teil der Herrschaft Teplice als Pfand behalten, bis die übernommene Schuld beglichen wird. Mit dem Abkommen verpflichtete sich Nikolaus auch, eine weitere Schuld in Höhe von 27 000 Schock Meißner Groschen zu übernehmen, die den Schwestern Magdalenas Schwiegervater, Wolf von Schönberg, *uff derselbigem uleissiges Bitten, und hohen Notturfft* geliehen hat. Nach der Begleichung dieses Betrages sollten die Schwestern alle ihre Herrschaften, Teplice, Doubravská Hora, Kyšperk, Krupka und Malhostice, Nikolaus und seinen Erben *als zu einem willigen Vnterpfandt* überschreiben, und zwar bis zum Gallustag 1578.

Der Vertrag wurde am 7. Dezember in die Landtafeln eingetragen, gleichzeitig mit der Vollmacht für Abraham Hroch von Mezilesic und Matthias Hostounský von Kosmačov: diese sollten eine Summe von 13 500 Schock böhmische Groschen für Nikolas an allen ihren Herrschaften sicherstellen.⁸⁷ Die entsprechende Eintragung wurde von Hroch von Mezilesic am 9. Dezember durchgeführt; formell handelte es sich um eine klassische Eintragung in die Landtafeln, es wurde damit Nikolas von Karlovic das Recht verliehen, die Herrschaft Teplice in Besitz zu nehmen, falls ihm die Summe von 13 500 Schock böhmische Groschen nicht bis zum Gallustag 1578 ausgezahlt würde (es geht offenbar um jene 27 000 Schock Meißner Groschen, die Wolf von Schönberg den Schwestern Vřesovec geliehen hat).⁸⁸ Zwei Tage später, am 11. Dezember, traten beide Brüder Vřesovec ihre Ansprüche an Nikolas ab,⁸⁹ und Nikolas verglich sich mit ihnen ohne Verzug, wie er es versprochen hatte.

Auch wenn es nicht sicher ist, scheint Karlovic in der gesamten Sache zumindest in gewissem Maß als Verteidiger der Schönberger Interessen aufgetreten zu sein. Der Vertrag ist auf jeden Fall der einzige explizite Nachweis finanzieller Subventionen, die der Erzgebirger Hauptmann Wolf von Schönberg seinem Sohn und dessen Frau bot. Die vollständige Zufriedenstellung war mit Rücksicht auf die Konkurrenz der gesamten Gläubigerschar ausgeschlossen, was beide Seiten sicher

⁸⁶ DZV 63, fol. K 23v-K 26r.

⁸⁷ DZV 63, fol. K 23r-K 23v (die Schwestern Vřesovec bekannten sich zu dieser Vollmacht vor den Beamten der Landtafel im Gasthaus in Krupka am 30. November 1577).

⁸⁸ DZV 89, fol. E 13r-E 13v.

⁸⁹ DZV 63, fol. F 21r-F 22r (Juxta); DZV 89, fol. B 8v-B 9v (Juxta).

wussten. Durch die Übernahme der Ansprüche der Brüder Vřesovec an der Teplitzer Herrschaft sicherte sich Nikolas freilich eine sehr starke Position im Verhältnis zu diesem Teil des ehemaligen Dominiums von Wolf von Vřesovic. Nach dem Tod von Mikuláš einige Monate später trat sein Bruder und Erbe Rudolph am 11. Juli 1578 alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte an die Brüder Johann Wolf und Georg von Schönberg ab, und zwar mit Hinweis auf eine Schuld in Höhe von 13 525 Schock böhmische Groschen.⁹⁰ Am gleichen Tag erhielten auch beide Brüder den Gewährlosbrief für die Herrschaft Teplice.⁹¹ Dafür mussten sie freilich Träger des böhmischen Inkolats sein, aus diesem Grund legten sie kurz zuvor (am 25. Juni) gemeinsam das versiegelte Revers zum Land ab und machten das Bekenntnis vor dem Amt der Landtafel.

Die Brüder waren jedoch gezwungen, die Herrschaft Teplice gegen weitere Gläubiger zu verteidigen. Schon im August 1578 bekannten sich Anna und Magdalena von Vřesovic zu einer Schuld von 6 675 Schock böhmische Groschen gegenüber Reichert von Šulenburk na Libňově; diese Summe sollten sie bis zum nächsten Martinstag zahlen. Im Falle der Nichtbezahlung konnte Reichert die Teplitzer Herrschaft in Besitz nehmen. Wie die Eintragung in den Landtafeln beweist, stimmte ihr auch Johann Wolf von Schönberg als bisheriger Besitzer der Herrschaft Teplice zu, und zwar anstatt seines abwesenden Bruders Georg (das Bekenntnis wurde in Teplice, im Haus der Schwestern von Vřesovice abgelegt).⁹² Ähnlich musste Johann Wolf auch die Überschreibung von 700 Schock böhmische Groschen zu Gunsten von Ludmila Hochhauzarin von Cítov auf Pšovlky zur Kenntnis nehmen; diese waren zum Gallustag 1579 fällig. Diese Verbindlichkeit wurde mit den Dörfern Habrovany und Radejčín abgesichert.⁹³

Da eine Zufriedenstellung der Forderungen durch die Schwestern Vřesovec nicht zu erwarten war, mussten die Schönberger erneut in die Tasche greifen. Reichert trat alle seine Rechte an Johann Wolf ab, und zwar bereits am 24. November 1578.⁹⁴ Unmittelbar danach mussten die Schönberger nochmals mit Sebastian von Vřesovic einen Vergleich eingehen: dieser nahm, wieder mit dem Kämmerling der Landtafeln, die Teplitzer Herrschaft mit Zubehör wegen der Nichtbezahlung einer Summe von 2 500 Schock böhmische Groschen in Besitz, und am 19. Mai erhielt er auch den Gewährlosbrief von den Landtafeln.⁹⁵ Auch hier wurde wahrscheinlich später ein Vergleich geschlossen, und am 19. Mai trat Sebastian alle seine Rechte an beide Brüder ab.⁹⁶ Unmittelbar darauf, am 29. Mai, zederte ihnen alle seine Rechte auch Sigismund Diviš von Hradešín, dem die Herrschaft wegen einer Forderung von 1 000 Schock böhmische Groschen abgeschätzt wurde, die Adal-

⁹⁰ DZV 89, fol. F 21v-F 22r.

⁹¹ DZV 63, fol. F 22v (Juxta).

⁹² DZV 89, fol. G 2r-G 3r.

⁹³ DZV 89, fol. G 3r-G 3v.

⁹⁴ DZV 89, fol. G 26v.

⁹⁵ DZV 63, fol. F 23r (Juxta).

⁹⁶ DZV 63, fol. F 23v-F 24r (Juxta).

bert Had von Proseč von den Schwestern Vřesovec vor dem Gericht des Oberstburggrafen erstritten hatte.⁹⁷

Die Brüder von Schönberg zahlten im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch weitere Gläubiger aus. Zum Beispiel bekannte sich am 13. Oktober 1579 Ursula von Veitmile zu einer Schuld gegenüber den Brüdern, und zwar in Höhe von 1 370 Schock und 4 böhmische Groschen; im Rahmen dieser Schuld trat sie ihnen sofort alle Rechte im Zusammenhang mit der Abschätzung der Dörfer Bystřany, Radejčín, Habrovany, Bořislav, Nechvalice, Žichlice (heute wüst) und Zálužany (heute wüst) ab,⁹⁸ und ebenfalls am 19. November 1579 überschrieb Johann Vřesovec von Vřesovic auf die Brüder alle Rechte an den Dörfern Bukov, Šachov, Maškovice, Mašovice, Lužec, Dobkovice, Zájezd (heute wüst), Bžany und Přitkov, und zwar formell als zugestandene Schuld von Jan in Höhe von 489 Schock 23 ½ Groschen und ½ Heller, alles in böhmischer Währung.⁹⁹ Sehr kompliziert verliefen die Verhandlungen mit Ludmila von Cítov, deren Forderung auch mit den Dörfern Habrovany und Radejřín sichergestellt war. Am 30. November 1579 nahm Ludmila diese Dörfer mit dem Kämmerling der Landtafeln in Besitz, aber Johann Wolf und Georg legten am 10. Dezember gegen diesen Exekutionsschritt einen Rekurs vor den Landtafeln ein. Sie argumentierten wie folgt: Georg habe der ursprünglichen Eintragung der Schwestern Vřesovec nicht beigestimmt, er sei Besitzer einer Hälfte der Teplitzer Herrschaft, die er noch vor der Durchführung der Eintragung erworben habe – das Vorgehen von Ludmila stellte also aus der Perspektive der Brüder ein unberechtigtes Eingreifen in eigene Rechte dar. Daneben wandten die Brüder von Schönberg noch ein, dass Ludmila die Zinsen schlecht berechnete, die ein Teil der Summe waren, wegen der sie das Dorf in Besitz genommen hatte. Es wurde trotzdem am 28. Januar der Gewährlosbrief für Ludmila ausgestellt, doch am 19. September 1580 trat sie alle ihre Rechte an Albrecht Ropal von Rýfmbek ab. Erst von ihm erwarb am 10. Dezember Georg von Schönberg die Rechte.¹⁰⁰

Man kann nicht bezweifeln, dass alle diese Schritte die Position der Schönberger als Besitzer der Teplitzer Herrschaft beträchtlich stärkten. Andererseits ist es aber auch augenfällig, dass diese Abkommen weitere Ausgaben bedeuteten, die letztendlich offensichtlich der Vater Wolf zu schultern hatte.

Was weitere Teile des ehemaligen Eigentums von Wolf von Vřesovic betrifft, so wurden die Herrschaften Krupka und Doubravská Hora durch Wilhelm von Rožmberk in Besitz genommen. Wilhelm verstärkte seine Position auch durch einen weiteren, mit den Schwestern Vřesovec am 3. März 1578 abgeschlossenen Vertrag, der ihm den ungestörten Besitz bis zur Begleichung aller Forderungen garantierte.¹⁰¹ Am 16. Mai 1579 bekannte sich Wilhelm zu einer Schuld von 16 000 Schock böhmische Groschen gegenüber Rudolph II. und trat ihm sofort alle seine

⁹⁷ DZV 20, fol. K 11r-K 12r.

⁹⁸ DZV 89, fol. J 25r-J 25v.

⁹⁹ DZV 89, fol. K 8r-K 8v.

¹⁰⁰ DZV 89, fol. G 3r-G 3v, G 4v (Juxta).

¹⁰¹ DZV 89, fol. C 27r-C 27v (Juxta).

Rechte an beiden Gütern ab.¹⁰² Diese wurden damit, wenn auch nur für kurze Zeit, Kammergüter, sodass die Schönberger praktisch keine Möglichkeit mehr besaßen, auf diese Herrschaften zuzugreifen. Dasselbe gilt auch für die Herrschaft Kyšperk, die im Oktober 1579 von der königlichen Kammer an die Brüder Kekule von Stradonice verkauft wurde.¹⁰³ Neben Teplice blieb damit nur Malhostice im Spiel, vorerst aber gehalten von Ursula von Veitmile als Witwenmitgift, die dazu mit ihren Töchtern nicht besonders gut auskam.¹⁰⁴

Aus einem nicht ganz klaren Grund kam es am 15. Februar 1580 zwischen beiden Brüdern zu einem Abkommen und infolge dessen wurden alle Güter in Böhmen nur von Georg übernommen. Johann Wolf bekannte sich vor dem Amt der Landtafel zu einer Schuld in der vernachlässigbaren Höhe von 150 Schock böhmische Groschen und trat sofort seinem jüngeren Bruder alle Rechte ab, die ihm selbst oder beiden von verschiedenen Gläubigern zediert wurden, d. h. von Rudolph von Karlovic, Reichert von Šulenburk, Sebastian von Vřesovic, Sigismund Diviš von Radešín, Johann von Vřesovic und Ursula von Veitmile.¹⁰⁵ Hypothetisch kann man annehmen, dass der Grund für diesen Schritt ein schlechter gesundheitlicher Zustand von Johann Wolf war, der schon im September desselben Jahres verstarb.¹⁰⁶ Die Änderung der Rechtsverhältnisse ist wahrscheinlich der Grund, warum Georg mit dem Kämmerling der Landtafeln die Herrschaft Teplice am 1. September wieder in Besitz nahm, und zwar einerseits wegen der Nichtbezahlung von 13 500 Schock böhmische Groschen, die zu Gunsten seines

¹⁰² DZV 89, fol. H 27v-H 28r; SEDLÁČEK, Hrady, zámky a tvrze Království českého (wie Anm. 43), S. 146. Im Falle von Doubravská Hora wurde jedoch die Lage dadurch kompliziert, dass die Herrschaft 1579 in Besitz von Adalbert von Vřesovic übergegangen war, der seine zweifelhaften Rechte von der Fassung des Testaments von Wolf von Vřesovic ableitete. Gegen diese Inbesitznahme wurden die Einwände nicht nur von den Schwestern Anna und Magdalena, sondern auch von Wilhelm von Rožmberk und neben ihnen auch von Johann von Vřesovic erhoben, der dem Verstorbenen als männlicher Verwandter näherstand. DZV 16, fol. K 20v-K 24r (Juxta).

¹⁰³ DZV 65, fol. E 13v-E 14v.

¹⁰⁴ Ursula prozessierte vor allem erfolgreich mit beiden Schwestern wegen einer Witwenmitgift in Höhe von 2 500 Schock böhmische Groschen, die sie von ihrem vorherigen Gemahl Christoph von Gutštejn geerbt hatte und die Wolf von Vřesovic nach der folgenden Heirat mit Ursula ohne entsprechende Bürgschaft übernommen hatte. Am 7. Juni 1578 entschied das Gericht zu Gunsten Ursulas, die infolge der Nichtbezahlung der erwähnten Summe am 15. November 1578 einige Dörfer der Teplitzer Herrschaft in Besitz nahm. DZM 234, fol. M 3v-M 5r. Und im Gegenteil, Anna und Magdalena prozessierten mit Ursula mit dem Ziel, jede künftige Belastung des Gutes Malhostice durch deren Vermächtnis zu verhindern. Aus dem ausführlichen Eintrag in der Landtafel, der den Verlauf des Streites zusammenfasst, geht nicht hervor, wie die gesamte Sache endete; es wurde zwar für den künftigen Befund eine freie Stelle ausgelassen, der Befund wurde jedoch später nicht nachgetragen. DZV 20, fol. Q 11r-Q 12v.

¹⁰⁵ DZV 89, fol. K 18r-K 19r; ein nicht beglaubigter Auszug dieses Eintrages befindet sich in SM, Sign. S 168/5, Inv. Nr. 3286, Kart. 2252, gemeinsam mit der getrennt erstellten Liste der Einträge und Einlagen in den Landtafeln, aus denen gerade die Rechte von Johann Wolf abgeleitet wurden.

¹⁰⁶ FRAUSTADT, Geschichte des Geschlechtes von Schönberg (wie Anm. 1), S. 579.

Vaters Wolf auf die Herrschaft gutgeschrieben waren, andererseits wegen einer Forderung von 6 675 Schock böhmische Groschen, übernommen von Reichert von Šulenburk. Am 27. Juli 1581 wurde ihm auch der Gewährlosbrief ausgestellt.¹⁰⁷ Im Dezember 1580 erwarb Georg noch die Ansprüche auf 500 Schock böhmische Groschen, die einige Jahre zuvor Nikolas Bryknar von Brukštejn vor dem Gericht des Oberstburggrafen erstritten hatte und die nach mehreren Abtretungen über Adam von Hradec und Johann von Schleinitz letztendlich in Georgs Hände gekommen waren.¹⁰⁸ Georgs Herrschaft über Teplice schien in diesem Moment gesichert zu sein.¹⁰⁹ Wie aber die nahe Zukunft zeigen sollte, waren die in der Vergangenheit angehäuften Probleme für eine solche einfache Stabilisierung der Lage zu groß.

V. Verkauf der Herrschaft Teplice und Weggang aus Böhmen

Es folgten einige relativ ruhige Jahre vor dem Gewitter; im Laufe dieser Jahre fanden zweifellos noch viele weitere Verhandlungen statt, die aber nicht in den amtlichen Urkunden widerspiegelt werden. Im Jahre 1583 fand eine weitere Exekution statt, bei der die Dörfer Prosetice, Řetenice, Proboštov, Řeřivice (heute Srbice), Kvítkov, Drahkov, Drahůnky, Kladruby, Bílka, Jenišův Újezd, Újezdeček a Brozánky für Sigismund Velvetský von Nespěčov vom Unterlandrichter und Kämmerling der Landtafeln am 19. Juni abgeschätzt wurden, und zwar wegen der Nichterfüllung des Gerichtsbeschlusses des Oberstburggrafen, aufgrund dessen er von den Verpflichtungen eines Bürgen gegenüber dem verstorbenen Siegfried Žďárský von Žďár auf Všechlapy befreit werden sollte. Für Sigismund wurden auf diese Weise 1 266 Schock 40 böhmische Groschen sichergestellt, außerdem verblieb eine Restforderung von 416 Schock 19 böhmische Groschen, die er nach dem Beschluss des Landgerichts auch weiterhin eintreiben konnte. Diesem Schritt folgte ein erneuter Eingriff seitens Georg von Schönbergs – durch eine Juxta vom 6. September trat ihm Zikmund alle seine Rechte ab.¹¹⁰ Im Gegenzug schrieb ihm Georg 650 Schock böhmische Groschen gut, fällig zum nächsten Georgstag. Im Falle der Nichtbezahlung sollte Sigismund das Dorf Kladruby mit Meierhof und das Dorf Řetenice erhalten.¹¹¹

¹⁰⁷ DZV 89, fol. E 13r a G 2v (Juxta).

¹⁰⁸ DZV 63, fol. H 21r-H 22v.

¹⁰⁹ Es besteht kein Zweifel, dass der Kampf um die Erhaltung der Güter in Böhmen hohe Ansprüche an die Schönberger stellte, trotzdem scheint die folgende Behauptung in großem Maß schematisch zu sein, dass „der Besitz in Böhmen nur mit Kummer und Leid verbunden war“; zitiert: DONATH, Rotgrüne Löwen (wie Anm. 2), S. 389.

¹¹⁰ DZV 21, fol. Q 21v-Q 24v.

¹¹¹ DZV 90, fol. C 26v-C 27r.

Am 8. Mai 1583 starb jedoch die Witwe von Wolf von Vřesovic, Ursula von Veitmile.¹¹² Das Gut Malhostice fiel daraufhin den Erbinnen von Wolf von Vřesovic zu, d. h. den Schwestern Anna und Magdalena. Gerade dieser Besitzwechsel hatte letztendlich den Rückzug der Schönberger aus Böhmen zur Folge. Diese auf den ersten Blick paradoxe Kausalität besitzt eine tiefe innere Logik – das neu erhaltene Vermögen stellte für die nicht befriedigten Gläubiger einen starken Anlass für neue Aktiva zur Durchsetzung eigener Forderungen dar.

Am 31. Oktober 1583 bekannte sich Georg von Schönberg zu einer Schuld von 4 500 Schock Meißner Groschen gegenüber dem Burggrafen von Karlštejn Jan Vchynský von Vchynic, die in zwei Teilzahlungen in den nächsten zwei Jahren fällig war (1 500 Schock Anfang 1584, der restliche Betrag zum Gallustag 1585). Im Falle der Nichtbezahlung hatte Vchynský das Recht, die Herrschaft in Besitz zu nehmen.¹¹³ Es kann hierbei angenommen werden, dass Georg diese Schuld von den Schwestern Vřesovec übernahm, d. h. von den vorherigen Besitzerinnen der Teplitzer Herrschaft. Es handelt sich nämlich um den gleichen Betrag, der für Jan Vchynský bereits 1577 an der Herrschaft Kyšperk sichergestellt wurde und der trotz des Fälligkeitstermins zum Hieronymustag 1578 wahrscheinlich nicht bezahlt worden ist.

Anfang 1584 wurden zwei weitere Verbindlichkeiten von Georg in die Landtafeln eingeschrieben. Am 29. Februar 1584 bekannte sich Georg zu einer Schuld von 2 500 Schock böhmische Groschen gegenüber Wenzel Robmhap von Suchá auf Seč,¹¹⁴ weitere 1 514 Schock, diesmal Meißner Groschen, wurden am nächsten Tag zu Gunsten von Jakob Kostomlatský von Vřesovic auf Vchynic gutgeschrieben.¹¹⁵ Die ordentliche Zurückzahlung wurde im ersten Falle durch eine Hälfte der Teplitzer Herrschaft, im anderen durch die Dörfer Prosetice, Řetenice, Proboštov und Kladruby mit Meierhof sichergestellt. Beide Einträge sind in den Landtafeln durchgestrichen, was bedeutet, dass die Gläubiger zufriedengestellt wurden. Im Falle von Václav Robmhap wird dies auch durch zugefügte Juxta bewiesen.¹¹⁶ Im Herbst 1584 wurde die Teplitzer Herrschaft erneut vom Unterlandrichter des Königreichs Böhmen Wenzel Šturm von Hyřfeld aufgesucht, der gemeinsam mit dem Kämmerling der Landtafeln eine amtliche Schätzung der Herrschaften Malhostice und Doubravská Hora vornahm. Das erste Gut fiel, wie

¹¹² JIŘÍ JÁNSKÝ, Hroznatovci a páni z Gutštejna [Das Hroznata-Geschlecht und die Herren von Gutstein], Domažlice 2009, S. 361 und 492. NA Praha, Genealogická sbírka Dobřenský, Inv. Nr. 1229 (Vřesovec), nennt das fehlerhafte Datum 11. Mai 1585.

¹¹³ DZV 90, fol. D 4v-D 5r.

¹¹⁴ DZV 90, fol. D 16v-D 17r.

¹¹⁵ DZV 90, fol. D 18v-D 19r.

¹¹⁶ Konkret quittierte Wenzel Georg 1 000 Schock am 31. Oktober 1584, am 9. Januar 1585 weitere 750 Schock, und am 15. Januar 1586 wurde der Eintrag von Georgs Schuld völlig gestrichen, weil der gesamte Betrag komplett zurückgezahlt worden war. Dieser letzte Schuldteil wurde zum Frühlingstermin, Georgstag 1585, fällig. Am selben Tag sollte auch die Schuld gegenüber Jakob Kostomlatský (es handelte sich um 1 250 Schock) beglichen werden, den restlichen Schuldbetrag sollte Georg ein Jahr später zurückzahlen.

schon erwähnt, Anna und Magdalena nach dem Tod der verwitweten Ursula von Veitmile zu. Was Doubravská Hora betrifft, so war das Gut bereits über Wilhelm von Rožmberk und die kaiserliche Kammer in die Hände von Georg von Lobkovic gelangt, der Rechtstitel für den Besitz war in diesem Fall jedoch nicht das Eigentumsrecht, denn dieses (natürlich auf die bloße Form reduziert, ohne jede Verfügungsmöglichkeit) gehörte immer noch beiden Schwestern.¹¹⁷

Malhostice wurde gemeinsam mit Vrahožily, Úpořiny, Habrovany, Žim, Velvěty und Brozánky für Matthias Hostounský von Kosmačov abgeschätzt, der über das erstandene Recht gegenüber Caspar von Schönberg und den Schwestern Anna und Magdalena, abgetreten von Albrecht Pětipeský von Chyš, verfügte, da letzterer dem erstandenen Recht vor dem Amt des Prager Burggrafen nicht nachgekommen war. Die Matthiassche Forderung war keinesfalls enorm, der Schuldbetrag belief sich nur auf 363 Schock 40 böhmische Groschen. Durch Zinsen, Schäden und Prozesskosten wurde er jedoch um weitere 322 Schock und 20 Groschen erhöht.¹¹⁸ Zudem beanspruchte Friedrich Maš'ovský von Kolovrat, für den das Schloss und der Meierhof Doubravská Hora (*Doubravice*), der Meierhof in Žalany sowie die Dörfer Věšťany, Bžany, Chouč, Liběšice, Úpořiny, Trnovany, Žalany und Šonov mit Zubehör abgeschätzt worden waren, mit Hinweis auf die Nichtbeachtung des Beschlusses des Prager Burggrafengerichts volle 12 836 Schock und 30 böhmische Groschen, was eine Erhöhung der Forderung um 1 584 Schock darstellte.¹¹⁹ Beide Gläubiger hatten aber bei der Eintreibung der Forderung keinen Erfolg und zedierten ihre Rechte folgendermaßen weiter: Friedrich noch 1584 an den wirklichen Besitzer von Doubravská Hora, Georg von Lobkovic, Matthias am 19. März 1585 an Georg von Schönberg.¹²⁰ Gleichzeitig bekannte sich aber der Herr von Teplice zu einer Schuld von 1 000 Schock böhmische Groschen gegenüber Matthias, fällig zum Georgstag 1586, und obwohl nur ein kleinerer Schuldteil gegenüber Jan Vchynský zu diesem Zeitpunkt bezahlt war,

¹¹⁷ Georg Popel von Lobkovic war an der Teplitzer Herrschaft eigentumsrechtlich interessiert, nachdem Heinrich Brozanský von Vřesovic ihm seine Rechte für eine Summe von 821 Schock und 50 ½ böhmische Groschen 1581 abgetreten hatte, die ihm Ota Kelbl von Eicink schuldig gewesen war und für deren Begleichung ihm dieser am 10. Oktober 1579 seine Rechte abtrat, die aufgrund der Schätzung der Dörfer Roudníky, Trnovany, Šanov und Žalany entstanden waren. DZV 89, fol. J 24v-J 25r. Vom Herbst 1584 stammt auch eine marginale, aber interessante Erwähnung über Georg im Schreiben von Sigismund von Maltic an Kaiser Rudolph, datiert am 2. September. In einem Postskriptum erwähnt Zikmund, dass Georg von Schönberg in Teplice den neuen Kalender nicht annehmen will und dass er damit große Verwirrung stiftete: *George von Schönberg zu Teplitz will den neuen Calender nicht annehmen, macht grossen Irrthum unter den Leuten wegen der Feiertag und der Zeit*; SČ VI, S. 516, č. 299.

¹¹⁸ DZV 22, fol. J 21r-J 22r.

¹¹⁹ DZV 22, fol. J 22r-J 24v.

¹²⁰ DZV 22, fol. J 21r, J 22r-J 22v, J 24v (Juxta).

haftete er auch ihm für die Bezahlung dieses Betrags mit der Teplitzer Herrschaft.¹²¹

Kaum hatte Georg von Schönberg das Gut Malhostice übernommen, tauchten weitere Gläubiger der Schwestern Vřesovec, Wolf Soldan Štampach von Štampach, Johann Černín von Chudenic und Sigismund Velvetský von Nespěčov (dieser auch im Namen der minderjährigen Nachkommen von Alexander Kaplíř von Sulevic), auf, und am 10. Mai 1585 ließen sie sich – mit der Begründung der Nichtbeachtung eines weiteren Beschlusses des Prager Burggrafengerichtes, demzufolge ihnen eine Forderung von 2045 Schock und 27 böhmische Groschen mit einem Zubehör von 955 Schock und 3 Groschen zugestanden worden war – vom Unterlandkammerer Nikolas Vratislav von Mitrovic folgendes abschätzen: das Fort Malhostice, einen Meierhof und einen Schafstall ebenda, die Kirchengebühren in Rtně nad Bílinou und Brozánky sowie die von den Untertanen des Städtchens Rtně sowie der Dörfer Malhostice, Žim, Vrahožily, Úpořiny, Velvěty und Brozánky verrichteten Frondienste.¹²²

Vielleicht überzeugte gerade diese neue Forderung Georg von Schönberg (noch im Jahre 1584 versuchte er, die Verpfändung der kammereigenen Dörfer Mstišov und Dubí zu erreichen¹²³) endgültig davon, dass das aufwendig erhaltene Familiendominium in Böhmen sich langfristig nicht erhalten ließ und dass die beste Lösung ein schneller Verkauf wäre. Übrigens verkaufte Georg schon am 6. August 1584 seine Untertanen in den Dörfern Braňany und Jenišův Újezd samt Kirchengebühren in Braňany sowie eine Vorrechtsschenke und Mühle in Jenišův Újezd an Zdislav Kaplíř von Sulevic auf Želenice für 3 000 Schock böhmische Groschen.¹²⁴ Noch Anfang 1585 (11. Februar) ließen sich zwar Georgs jüngere Brüder Christoph und Dietrich vom böhmischen Landtag erneut das Inkolat erteilen,¹²⁵ doch bald danach nahm Georg den endgültigen Verkauf in Angriff. Das erste veräußerte Gut war Malhostice: Noch vor der Registrierung der oben erwähnten Schätzung zu Gunsten von Štampach, Černín und Velvětský in den Landtafeln verkaufte er am 18. Mai 1585 das Dorf Malhostice, das Städtchen Rtně mit Vor-

¹²¹ DZV 90, fol. F 10v-F 11r. In diesem Fall bekannte sich der Teplitzer Beamte Jakub Zmrhalík, der im Namen von Georg handelte. Der Eintrag ist gestrichen, aber wie es die Juxten bezeugen, wurde die Schuld erst 1590 beglichen, nachdem Radslav Vchynský Dionysius Adam und Friedrich Ichtric von Ichtric als Erben des Bruders Johann zufriedengestellt hatte – dem letzten hat Matthias Hostounský seine Rechte ein Jahr früher zediert. Radslav, zu dieser Zeit bereits Inhaber der Teplitzer Herrschaft, verpflichtete sich dabei 1588, gegen diesen Eintrag nicht mit dem Einwand der Verjährung vorzugehen.

¹²² DZV 22, fol. P 28v-P 29v (eingetragen am 22. Mai 1585).

¹²³ SM, sign. S 168/8, Inv. Nr. 3286, Kart. 2252. Die erhaltenen Materialien umfassen auch die Taxe dieser Dörfer, die sich insgesamt auf 7 479 Schock und 10 Meißner Groschen belief.

¹²⁴ DZV 67, fol. M 23v-M 24v.

¹²⁵ DZSt 47, fol. G 7r-G 8r; Edition SČ, Band VI, S. 548, Nr. 325. Wie schon oben erwähnt, haben die Schönberger weder das Bekenntnis in den Landtafeln, noch das Revers zum Lande abgelegt.

rechtsschenke, das Dorf Vrahožily und teilweise auch seine Untertanen in den Dörfern Velvěty, Žim und Brozánky an Elisabeth von Barnštejn auf Řehlovice, Witwe von Joachym von Bílá, als Vormund ihrer Söhne, und zwar für 8 400 Schock Meißner Groschen.¹²⁶

Es ist bemerkenswert, dass im Zusammenhang mit dieser Transaktion der von Schulden belastete Bruder Georgs, Caspar, wieder aus dem Halbdunkel auftaucht, dessen Schicksal nach der Flucht aus Böhmen gänzlich unbekannt ist.¹²⁷ Schon im Frühling 1584 äußerte er wahrscheinlich wieder sein Interesse, in böhmische Angelegenheiten einzugreifen, wie es durch das Konzept eines kaiserlichen Geleitbriefs belegt ist, ausgestellt vermutlich aufgrund der Erwägungen und Besprechungen mit höchsten Landesbeamten und Landrichtern, und wahrscheinlich auch mit Zustimmung eines der Gläubiger: der Begleitbrief sollte die Sicherheit für alle (und vor allem selbstverständlich den Gläubigern, die versuchen konnten, ihre Ansprüche auch mittels der Einschränkung der Freiheit des Schuldners einzufordern) bis zum Bartholomäustag gewährleisten.¹²⁸ Jetzt bevollmächtigte Caspar Radslav Vchynský von Vchynic und Václav Radnický von Zhoř, in seinem Namen Einwände gegen entsprechende Einträge in den Landtafeln zu erheben.¹²⁹ Es sind jedoch keine Einwände bei diesen Einträgen vermerkt. Caspar wird noch 1587 als lebend erwähnt, denn Šebestián Baltazar Nothaft drang in diesem Jahr beim Kaiser auf die Zufriedenstellung seiner sich aus einem schon früher mit Caspar abgeschlossenen Vertrag ergebenden Ansprüche.¹³⁰

Kurz vor dem Verkauf von Malhostice musste Georg auch seine weiteren Verbindlichkeiten in die Landtafeln eintragen. Am 3. Mai 1585 bekannte er sich zu einer Schuld von 750 Schock böhmische Groschen gegenüber Günther von Bünau, der in der Stadt Ústí lebte. In diesem Fall war das Darlehen traditionswidrig als langfristig konstruiert (in der modernen Terminologie unbefristet) und Georg sollte nur einen Jahreszins von 45 Schock böhmische Groschen zahlen, und zwar solange, bis eine der Parteien den Vertrag kündigte. Im Falle der Nichtbezahlung eines Jahreszinses konnte Günther die Dörfer Bukov, Šachov, Maškovice,

¹²⁶ DZV 67, fol. K 7v-K 9r. Im Vertrag ist auch eine genaue Anzahl der steuerbaren Bauerngüter (Angessene) in den einzelnen Dörfern und im Städtchen Rtyně angegeben – hier gehörten zu dem zu überführenden Gut 13 steuerbare Bauerngüter, in Malhostice 6, in Vrahožily 7, in Velvěty 4, in Žim 3 und in Brozánky 4. Als Juxta sind Georgs Quittungen aus den Jahren 1585 (für eine Summe von 6 800 Schock Meißner Groschen) und 1592 (für die restlichen 1 600 Schock Meißner Groschen) beigefügt, die bezeugen, dass der Kaufpreis in vollem Maß beglichen wurde. Das Eigentumsrecht von Alžběta wurde am 21. Mai registriert; vgl. DZV 22, fol. P 26r-P 26v.

¹²⁷ FRAUSTADT, Geschichte des Geschlechtes von Schönberg (wie Anm. 1), S. 581, und wahrscheinlich nach seiner Vermutung (ohne Hinweis auf eine Quelle), aber auch nach DONATH, Rotgrüne Löwen (wie Anm. 2), S. 389, soll er sich nach Polen zurückgezogen haben.

¹²⁸ SM, sign. S 168/9, Inv. Nr. 3286, Kart. 2252.

¹²⁹ DZV 67, fol. M 28r-M 28v.

¹³⁰ SM, sign. S 168/5, Inv. Nr. 3286, Kart. 2252.

Mašovice, Lužec und teilweise auch Dobkovice in Besitz nehmen.¹³¹ Am gleichen Tag bevollmächtigte Georg seinen Diener und Beamten Jakob Zmrhalík, 500 Schock böhmische Groschen samt Zins für Sebastian Vřesovec von Vřesovic in den Landtafeln gutzuschreiben.¹³² Da sogar das Geld für den Verkauf von Malhostice für die Begleichung seiner Verbindlichkeiten offenbar nicht ausreichte,¹³³ begann er über die Abtretung der Teplitzer Herrschaft an den schon oben erwähnten Radslav Vchynský von Vchynic zu verhandeln.

Radslav war ein einflussreicher, politisch engagierter und dank Kreditgeschäften reich gewordener Angehöriger des Ritterstandes, angesiedelt im Leitmeritzer Kreis schon seit 1575, nachdem seine Frau Ester von Vřesovic das Gut Zahořany von dem einstigen Oberstlandschreiber Ulrich Dubanský von Duban († 1572) geerbt hatte.¹³⁴ Jetzt unternahm er einen weiteren Schritt zum Aufbau einer großen Domäne der Familie Vchynský in Nordböhmen. Teplice wurde von ihm wahrscheinlich schon 1585 übernommen.¹³⁵ Der Kaufvertrag ist offenbar nicht erhalten,¹³⁶ und auch in den Landtafeln gibt es keinen Eintrag, der imstande wäre, mehr Licht in diese Transaktion zu bringen. Nur am 15. Januar 1586 bekannte sich Georg von Schönberg vor dem Amt der Landtafel zu einer Schuld von 1 000 Schock böhmische Groschen und trat ihm einige seine Rechte an der Teplitzer Herrschaft ab. Konkret handelte es sich um die Rechte, die ihm durch Juxta in den Landtafeln von Sigismund Velvetský von Nespěčov (Schätzung der Dörfer Prosetice, Řetenice, Proboštov, Řeřovice (heute Srbice), Kvítkov, Dražkov, Dražůnky, Kladruby, Bílka, Jenišův Újezd, Újezdeček und Brozánky), von Jan Šlejnic von Šlejnic (eine Forderung von 500 Schock böhmische Groschen) sowie von Ludmila Hochhauzarin von Cítov (700 Schock böhmische Groschen, sichergestellt an den

¹³¹ DZV 90, fol. F 13r-F 13v.

¹³² DZV 67, fol. J 21r.

¹³³ Das lässt sich zum Beispiel an der Schuld gegenüber Günther von Büнау zeigen – im Jahre 1591 nahm sein Erbe Rudolph jene Dörfer in Besitz, mit denen die Forderung garantiert war, da der Schuldbetrag nach der Kündigung des Vertrages nicht innerhalb einer halbjährigen Frist bezahlt worden war. Dem Schuldeintrag wurde Georg erst im Jahr 1591 aus der Landtafel enthoben, nachdem Rudolph die Begleichung der Schuld samt Zins bestätigt hatte. DZV 90, fol. F 13r (juxty).

¹³⁴ Zu Radslav Vchynský, seine Karriere und Eigentumsverhältnisse vgl. z. B. JOSEF ERWIN FOLKMANN, *Die gefürstete Linie des uralten und edlen Geschlechtes Kinsky*. Ein geschichtlicher Versuch, Prag 1861, S. 27-31; VÁCLAV BŮŽEK, *Rytíři renesančních Čech*, Praha 1995, S. 140-151; ALEŠ VALENTA, *Dějiny rodu Kinských*, České Budějovice 2004, S. 21-29; MAREK STARÝ, *Přední klenot zemský. Větší zemský soud království českého v době rudolfínské*, Praha 2014, S. 255-258. Radslav war vermutlich auch Bauherr des Herrensitzes in Zahořany, wie bereits SEDLÁČEK, *Hrady, zámky a tvrže Království českého* (wie Anm. 43), S. 379, vermutete.

¹³⁵ SEDLÁČEK, *Hrady, zámky a tvrže Království českého* (wie Anm. 43), S. 152. Nach DONATH, *Rotgrüne Löwen* (wie Anm. 2), S. 389 f., wurde der Verkauf im Oktober 1585 realisiert. Das Jahr 1585 ist auch im Archiv Akademie věd ČR, *Osobní pozůstalost Vladimír Klecanda*, Sign. IIIa, Inv. Nr. 14 überliefert.

¹³⁶ Er wurde nicht in die Landtafel eingetragen und wird auch nicht in der bisherigen Fachliteratur zitiert.

Dörfern Habrovany und Radejčín) zediert worden waren.¹³⁷ Es handelte sich aber eher um marginale Rechtstitel seines Besitzes, der sich im Grundsatz auf die Abtretung der Rechte von Rudolph Karlovic von Karlovic stützte, dessen Bruder die Teplitzer Herrschaft von den Schwestern Anna und Magdalena von Vřesovic übernommen hatte. Das Jahr 1585 als Datum der Überführung der Teplitzer Herrschaft in den Besitz von Radslav ist indirekt auch durch eine andere Rechts-handlung belegt – auf den 23. November 1585 ist das Bekenntnis der Schwestern Anna und Magdalena von Vřesovic datiert, die (formell aus einer Schuld von 500 Schock böhmische Groschen) alle ihre restlichen Rechte und Ansprüche an Radslav abtraten.¹³⁸ Logisch sollte dieser Schritt der Abtretung von Teplice selbst folgen, die entgegengesetzte Zeitfolge ist wesentlich weniger wahrscheinlich, wenn auch nicht ganz ausgeschlossen.

Es ist nicht bekannt, wie viel Geld Georg für Teplice wirklich erhielt, es gibt jedoch keinen Zweifel daran, dass der größte Teil, wenn nicht der gesamte Betrag, für die Begleichung von Schulden verbraucht wurde. Aufschlussreich ist in diesem Hinblick auch die Weisung des Kaisers Rudolph II. an Radslav Vchynský vom 20. Mai 1586: Der Kaiser verbot ihm, den restlichen Marktpreis Georg zu geben, zuerst müsse Georg Steuerschulden und weitere Verbindlichkeiten begleichen.¹³⁹ Aufgrund der erhaltenen Quellen lässt sich diese Rückzahlung nicht ausführlich verfolgen, sie ist nur durch Juxta bei manchen Einträgen in den Landtafeln belegt.¹⁴⁰ Angesichts der Beträge, die von der Familie Schönberg in das Abenteuer in Böhmen investiert worden waren, ist es mehr als deutlich, dass letzteres mit einem großen finanziellen Verlust endete und dass im Moment des definitiven Weggangs von Georg von Schönberg aus Böhmen in der Mitte der 1580er-Jahre dieser Weggang durch das von Radslav Vchynský für die Teplitzer Herrschaft ausgezahlte Geld überhaupt nicht erleichtert wurde.

Eine interessante Reflexion über das Ende der Herrschaft der Schönberger in Böhmen bieten auch die Urkunden, welche die Auseinandersetzung mit dem Erbe des alten Wolf von Schönbergs betreffen. Er starb am 29. Januar 1584,¹⁴¹ ohne den definitiven Weggang seiner Söhne aus Böhmen zu erleben, und hinterließ seinen Nachfolgern ein problematisches Erbe, belastet mit Schulden in Höhe von 89 689 Gulden. Am 29. Mai 1585 wurde ein entsprechendes Übereinkommen unter den

¹³⁷ DZV 90, fol. G 3v. Radslav ist in der Abtretung *na Teplici, Petrovicích a Zahořanech* tituliert, zur realen Abtretung des Gutes kam es jedoch bereits vor diesem Datum.

¹³⁸ DZV 90, fol. G 2r-G 2v.

¹³⁹ SM, Sign. K 9/36, Inv. Nr. 1588, kart. 1090; SEDLÁČEK, *Hrady, zámky a tvrze Království českého* (wie Anm. 43), S. 152.

¹⁴⁰ Z. B. erließ am 6. März 1586 Zikmund Velvetský von Nespěčov dem Herrn Radslav Vchynský einen Schuldeintrag über 650 Schock böhmische Groschen, eingetragen in die Landtafeln drei Jahre zuvor, und zwar gemeinsam mit dem Recht auf die Inbesitznahme der Dörfer Kladruby (mit Meierhof) und Řetenice als Garantie. Jetzt erklärte er, dass der Gesamtbetrag samt Zinsen ihm bezahlt worden war. DZV 90, fol. C 26v (Juxta).

¹⁴¹ FRAUSTADT, *Geschichte des Geschlechtes von Schönberg* (wie Anm. 1), S. 571.

hinterbliebenen Söhnen Caspar, Georg, Christoph, Dietrich und dem minderjährigen Andreas erzielt. Demnach sollte Caspar wieder die Güter in Böhmen übernehmen, und zwar gemeinsam mit Dietrich, den übrigen Brüdern sollte er in einer Frist von 3 Monaten 19 876 Gulden für die Begleichung geerbter Schulden auszahlen.¹⁴² Er erfüllte nichts davon, und es musste allen klar gewesen sein, dass er überhaupt unfähig war, etwas zu erfüllen, denn die Güter in Böhmen – zu dieser Zeit nur noch die Herrschaft Teplice – waren verschuldet. In den böhmischen Quellen gibt es auch keine Belege für erneuten Besitz Caspars. Mit den vermögensrechtlichen Handlungen, soweit diese die Güter in Böhmen betrafen, wurde auch im Jahre 1585 Georg beauftragt.¹⁴³

Albert Fraustadt gibt an, dass Caspar Dietrich als Mitbesitzer der Schönberger Güter in Böhmen wirklich akzeptierte,¹⁴⁴ was aber sehr zweifelhaft ist. Es stimmt, dass die Teilnahme von Dietrich an den böhmischen Angelegenheiten wahrscheinlich in Erwägung gezogen wurde, was durch seine Aufnahme ins Land im Februar 1585 bezeugt ist, d. h. drei Monate vor dem Abschluss des Abkommens über das väterliche Erbe; gleichzeitig mit ihm wurde auch sein Bruder Christoph ins Land aufgenommen. Aber wie schon erwähnt wurde, erfüllte Dietrich nicht die weiteren Pflichten im Anschluss an diesen Landtagsbeschluss, infolgedessen war er de iure nicht dazu berechtigt, mit den böhmischen Immobilien umzugehen. Gleichfalls ist es sehr unwahrscheinlich, dass er seine Schwägerin Anna von Vřesovic heiratete.¹⁴⁵ Der einzige potenzielle Beleg über Dietrichs Mitbesitz an Teplice bleibt damit nur ein Konzept des kaiserlichen Briefs vom 20. Mai 1586, in dem Kaiser Rudolph II. Radslav Vchynský verbietet, den restlichen Kaufpreis den Brüdern Georg und Dietrich von Schönberg – wegen der Nichtbezahlung fiskalischer Forderungen – auszuführen.¹⁴⁶ Das würde bedeuten, dass nicht Caspar, sondern

¹⁴² Ebd., S. 581; vereinfacht auch DONATH, Rotgrüne Löwen (wie Anm. 2), S. 389. Der erwähnte Betrag taucht auch in den Materialien von 1607 auf; vgl. SM, Sign. K 9/40, Inv. Nr. 1588, Kart. 1090.

¹⁴³ Dementgegen – als sich Christoph von Schönberg im Jahre 1607 auf Vermittlung des Kurfürsten Christian mit der Bitte an Kaiser Rudolph wandte, Radslav Vchynský zur Übergabe mancher Materialien die Teplitzer Herrschaft betreffend zu bewegen – erwähnt er Caspar als Verkäufer. SM, Sign. K 9/40, Inv. Nr. 1588, Kart. 1090. Dieser Widerspruch zwischen böhmischen und sächsischen Quellen lässt sich ohne weitere Funde nicht erklären.

¹⁴⁴ FRAUSTADT, Geschichte des Geschlechtes von Schönberg (wie Anm. 1), S. 581.

¹⁴⁵ Darüber dachte auch FRAUSTADT, Geschichte des Geschlechtes von Schönberg (wie Anm. 1), S. 589, nach, und zwar mit dem Hinweis auf eine kurze Notiz, veröffentlicht bei HALLWICH, Geschichte der Bergstadt Graupen (wie Anm. 33), S. 129, nach der Anna *gleichfalls einen Herrn von Schönberg geheirathet haben soll*. Dieser Bericht ist nicht anderweitig belegt und erscheint nicht glaubwürdig. Der Auffassung von Vladimír Klecanda zufolge war Dietrich nicht mit Caspar Mitbesitzer, sondern mit Georg; vgl. Archiv Akademie věd ČR, Osobní pozůstalost Vladimír Klecanda, Sign. IIIa, Inv. Nr. 14.

¹⁴⁶ SM, Sign. K 9/36, Inv. Nr. 1588, Kart. 1090. Auch aus diesem Brief geht hervor, dass nicht Caspar, sondern Georg das Teplitzer Gut verkaufte.

Georg seinen jüngeren Bruder als Mitbesitzer der Herrschaft akzeptierte. Dieses Dokument scheint eher den faktischen als rechtlichen Zustand zu reflektieren.

Im Gegensatz dazu belegen die sächsischen Quellen, dass eine gewisse Bindung von Caspar mit der Teplitzer Herrschaft bestehen blieb, auch als sie 1585 in die Hände von Radslav von Vchynic übergegangen war. Im Herbst 1584 ist er als Besitzer eines Hauses in der Umgebung der Stadt erwähnt, und am 3. Februar 1587 schrieb er ebenfalls in Teplice einen Brief, in der er die Mitbelehnung an den sächsischen Familiengütern beantragte. Sogar noch im Jahre 1592 ist Caspar von Schönberg in Urkunden, die das Gut Mühltruff betreffen, als *zu Teplitz* erwähnt.¹⁴⁷ Sein weiteres Schicksal bleibt durch das Schweigen der Quellen verborgen.¹⁴⁸ Seine Frau Magdalena lebte noch im Jahre 1595.¹⁴⁹

VI. Schlussfolgerung

Auch wenn die Materialien aus dem Nationalarchiv unsere Kenntnisse über die circa 10 Jahre andauernden Bestrebungen der Familie von Schönberg beim Aufbau einer Familieneigentumsbasis auf der böhmischen Seite des Erzgebirges in wesentlichem Maß ergänzen, muss man leider auch feststellen, dass das gebotene Bild in vielen Hinblicken unzureichend und nicht eindeutig interpretierbar ist. Es ist schwer vorherzusagen, inwieweit sich die überlieferten weißen Stellen durch das Studium weiterer Archivbestände ausfüllen lassen. Das Thema der Untersuchung, die Geschichte des Geschlechts von Schönberg in Böhmen, kann in jedem Fall nicht als abgeschlossen angesehen werden.

Obwohl die Familie von Schönberg sich mit ihrem nordböhmischen Landbesitz nur für eine kurze Zeit durchzusetzen wusste, fehlt die Attraktivität dieser Episode nicht. Aus wirtschaftlicher Sicht stellt sie eine spannende Geschichte des völligen Zerfalls eines umfangreichen und anscheinend kompakten Dominiums dar, das der Oberlandschreiber Wolf von Vřesovic († 1569) hinterlassen hatte. Dieser Zerfall wurde allen Indizien zufolge durch eine ganze Reihe gleichzeitiger Faktoren verursacht, über die sich seiner Zeit schon Vladimír Klecanda Gedanken gemacht hat.¹⁵⁰

Am Anfang dieser Entwicklung standen zweifellos viele Schulden, mit denen die Güter Wolfs belastet waren. Wolf selbst verfügte als einer der höchsten Landesbeamten über eine Autorität, welche es seinen Gläubigern nicht gestattete, eine rücksichtslose Eintreibung zu verfolgen. Die Lage änderte sich jedoch, nachdem seine Töchter die Güter übernommen hatten – eine der Töchter blieb unverheira-

¹⁴⁷ FRAUSTADT, Geschichte des Geschlechtes von Schönberg (wie Anm. 1), S. 581.

¹⁴⁸ Im Jahre 1607 erwähnt ihn der Bruder bereits als Verstorbenen: *meines Brudern Caspar seligenn.* SM, Sign. K 9/40, Inv. Nr. 1588, Kart. 1090.

¹⁴⁹ SM, Sign. S 366/4, Inv. Nr. 3502, Kart. 2349.

¹⁵⁰ Archiv Akademie věd ČR, Osobní pozůstalost Vladimír Klecanda, Sign. IIIa, Inv. Nr. 14.

tet, die andere ehelichte später einen Angehörigen eines in Böhmen wenig bekannten Meißner Rittergeschlechts. Sehr bezeichnend ist die Tatsache, dass Caspar von Schönberg sich 1575 auf den Schutz des Kaisers Maximilian II. berief, mit dem Hinweis, dass die Schwestern von Vřesovice keinen anderen Rückhalt besaßen: *zuedeme ich ein Außlander, und auch wenig Freundt in der Cron Behamb hab.*¹⁵¹ Die Lage war noch zusätzlich kompliziert, da Anna und Magdalena keine Alleinerbinnen waren und noch weitere Verwandte abzufinden hatten. Damit wurde das Verschuldungsmaß noch weiter erhöht.

Wachsende Zinsen und immer größerer Druck seitens der Gläubiger zwangen offenbar Caspar, seine Frau und seine Schwägerin, alte Schulden mit neuen Krediten zu begleichen, die ihnen wahrscheinlich zu immer schlechteren Bedingungen angeboten wurden. Aus einigen erhaltenen Quellen geht ganz deutlich hervor, dass sie Opfer von Wucherpraktiken wurden, die zwar durch die Rechtsordnung verboten waren, in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg jedoch eine Blütezeit erlebten.¹⁵² Auch wenn Caspars Vater Wolf von Schönberg, der zu den wichtigen Personen des kurfürstlichen Hofstaates gehörte und den Posten des Erzgebirger Berghauptmanns bekleidete, relativ intensiv versuchte, dem Sohn zu helfen, die Schuldspirale war unaufhaltbar. Und umgekehrt sind Caspars an die böhmische Kammer adressierte Klagen über zu niedrige Erträge aus der Herrschaft Krupka eher als Zweckbehauptungen zu werten. Das zu niedrige Ansetzen der Erträge aus den Herrschaften gehörte auf der Kommunikationsebene zu den gebräuchlichen Mitteln, mit denen böhmische Adlige versuchten, bei Transaktionen mit der kaiserlichen Kammer möglichst günstige Bedingungen zu erhalten. Auch wenn man hypothetisch annimmt, dass die Senkung der Rentabilität der nordböhmischen Gruben schwere Folgen für die obrigkeitlichen Einnahmen hatte, war diese für den Zerfall des ehemaligen Dominiums von Wolf von Vřesovic eher von sekundärer Bedeutung. Ob bei der wachsenden Verschuldung der Schönberger auch Caspars alchemistische Versuche eine Rolle spielten,¹⁵³ darüber kann man nur mehr oder weniger spekulieren. Es ist jedoch zu vermuten, dass die ökonomische Schiefelage der Schönberger, bzw. der Schwestern Vřesovec, auch ohnehin unaufhaltbar war.

Als bemerkenswert kann der zweite Versuch zur Bildung einer Familien-domäne in Böhmen betrachtet werden, als die Brüder Caspars zumindest die

¹⁵¹ SM, sign. S 168/1, Inv. Nr. 3286, Kart. 2252, fol. 10v.

¹⁵² Vgl. die heute bereits klassischen Arbeiten VÁCLAV BŮŽEK, *Der Kredit in der Ökonomik des Adels in Böhmen in der Zeit vor der Schlacht auf dem Weissen Berg*, in: *Hospodářské dějiny* 15 (1986), S. 27-64; DERS., *Úvěrové podnikání nižší šlechty v předbělohorských Čechách* [Unternehmerische Tätigkeit des kleinen Adels im Kreditbereich in Böhmen vor der Schlacht am Weißen Berg], Praha 1989; VÁCLAV LEDVINKA, *Úvěr a zadlužení feudálního velkostatku v předbělohorských Čechách* [Kredit und Verschuldung des feudalen Großgrundbesitzes in Böhmen vor der Schlacht am Weißen Berg], Praha 1985.

¹⁵³ Sie sind auch bei DONATH, *Rotgrüne Löwen* (wie Anm. 2), S. 389, erwähnt, ihm zufolge versuchte Caspar von Schönberg sogar erfolglos, sich nach dem Weggang aus Böhmen am Hof des sächsischen Kurfürsten August als Alchemist durchzusetzen.

Teplitzer Herrschaft nach dessen Flucht aus Böhmen übernahmen. Angesichts der von Caspar hinterlassenen Schulden beriefen sie sich jedoch nicht auf die Rechte ihres Bruders, sondern traten als Gläubiger der Schwestern Vřesovec auf, und zwar aufgrund der Abtretung der Rechte durch Rudolph von Karlovic. Aber auch die Herrschaft Teplitz war unerträglich verschuldet und der mehrjährige Kampf um die Erhaltung der Herrschaft führte zu keinem glücklichen Ende. Georg von Schönberg überließ die Herrschaft (die Details dieser Transaktion sind leider unbekannt) an Radslav von Vchynic und verließ Böhmen für immer. Es kann unmöglich beziffert werden, wie groß die endgültige Rechnung für das böhmische Abenteuer war. Im Jahre 1582 gab Wolf von Schönberg an, dass seine Investitionen in Böhmen beinahe einen Betrag von 100 000 Gulden erreicht hatten, was eine enorme Summe sogar für einen reichen und in Dresden hoch angesehenen Adligen darstellte.¹⁵⁴ Inwieweit diese Summe real war und welchen Teil davon die Schönberger letztendlich erfolgreich zurückgewinnen konnten, darüber kann man höchstens spekulieren. Als interessante Herausforderung kann in diesem Kontext die Untersuchung der Auswirkungen des böhmischen Abenteuers auf die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Linie des Geschlechts direkt in Sachsen gelten.

Die Geschichte von Teplice mit den angegliederten Besitzkomplexen unter der Herrschaft von Caspar von Schönberg und seiner Brüder ist auch aus der Sicht der Rechtsgeschichte höchst aufschlussreich, denn sie widerspiegelt die damalige Rechtspraxis in den Bereichen des Obligations-, Pfands- und Prozessrechtes; in letzterem Fall handelt es sich natürlich vor allem um die Phase des Exekutionsverfahrens. Die Einträge in den Landtafeln und weitere Archivalien ermöglichen es, diese Angelegenheiten tief zu durchdringen, deren Bearbeitung in der tschechischen rechtshistorischen Literatur bis jetzt völlig unzureichend ist.

Der Weggang aus Teplice bedeutete nicht das totale Verschwinden der Schönberger aus der Geschichte Böhmens. Infolge der engen Nachbarschaft Böhmens und Meißens, bzw. Kursachsens, kam es auch später zu verschiedenen böhmischen Kontakten so mancher Familienmitglieder. Beispielsweise lieh im ausgehenden 16. Jahrhundert Johann Wolf von Schönberg auf Pulsnitz den böhmischen Ständen 10 000 Schock Meißner Groschen, die dann den Reitern des Grafen Schlick ausbezahlt wurden. 1596 gestatteten die höchsten Steuerbeamten, die Zinsen von 600 Schock aus dem Steuerertrag zu begleichen.¹⁵⁵

Einen großen Widerhall fand in Böhmen der gewaltsame Tod von Johann Wolfs Neffen Hannibal von Schönberg, der sich am Prager Hof des Kaisers Rudolph II. bewegte¹⁵⁶. Am 23. Juli 1604 wurde Hannibal im Prager Haus von

¹⁵⁴ Wolfs Bedeutung wird am besten durch die Tatsache bezeugt, dass ihm 1580 sogar die Verwaltung des Herzogtums Sachsen-Weimar anvertraut wurde, wo er den Posten des Statthalters für die minderjährigen Söhne des verstorbenen Herzogs Johann Wilhelm bekleidete.

¹⁵⁵ SM, Sign. S 168/10, Inv. Nr. 3286, Kart. 2252.

¹⁵⁶ Hannibal stammte aus dem gallizisierten Zweig des Geschlechts, sein Vater Gaspard war Graf von Nanteuil und Marschall von Frankreich. Seine kurze Biografie bei DONATH, Rotgrüne Löwen (wie Anm. 2), S. 390-393.

Adam Gall von Lobkovic aufgegriffen und von den Dienern erbarmungslos erschlagen. Vermutlich handelte es sich um den dramatischen Höhepunkt der außer-ehelichen Beziehung zwischen dem jungen Schönberg und Adams Ehefrau Margarethe von Mollart. Obwohl Lobkovic zu beweisen versuchte, dass es sich um ein unglückliches Missverständnis handelte, wurde der Verdacht immer stärker, dass Hannibal in eine Falle gelockt und bewusst ermordet worden war. Das böhmische Landgericht entschloss sich letztendlich, Adam Gall ungeachtet des Widerstands des gesamten Familienverbands Lobkovic vorzuladen und des Mordes zu beschuldigen. Der Prozess fand jedoch nicht statt, da Adam Gall plötzlich starb, wahrscheinlich nach dem Verzehr von Gift.¹⁵⁷

Weitere Kontakte der Schönberger nach Böhmen blieben auf gelegentliche verwandtschaftliche Bindungen beschränkt, z. B. heiratete im Dreißigjährigen Krieg Wolf Christoph von Schönberg Anna, Schwester des böhmischen Ritters Zdislav Štampach von Štampach.¹⁵⁸ In den folgenden Jahrhunderten gelang es den Rittern von Schönberg nicht mehr, einen Weg in die Reihen des böhmischen Adels zu finden – ein schwer zu überwindendes Hindernis für jeden potenziellen Versuch in dieser Hinsicht stellte die Rekatholisierung des Königreichs Böhmen nach der Niederlage des Aufstandes der Stände dar.¹⁵⁹ Die Erinnerung an die kurze Anwesenheit der Familie im Königreich Böhmen im 16. Jahrhundert geriet dann mehr oder weniger in Vergessenheit.

¹⁵⁷ Die Grundzüge des Falls sind beschrieben in JOSEF JANÁČEK, *Rudolf II. a jeho doba* [Rudolph II. und seine Zeit], Praha 1987, S. 352 f. Zahlreiche zeitgemäße Materialien befinden sich in SM, Sign. S 168/2, Inv. Nr. 3286, Kart. 2252.

¹⁵⁸ SM, Sign. S 168/13, Inv. Nr. 3286, Kart. 2252.

¹⁵⁹ Zum Prozess der Rekatholisierung im adligen Milieu vgl. zusammenfassend JIŘÍ MIKULEC, 31.7.1627. *Rekatolizace šlechty v Čechách. Čí je země, toho je i náboženství* [Rekatholisierung des Adels in Böhmen. Wessen Gebiet, dessen Religion], Praha 2005.